19. Wahlperiode Drucksache 19/6542



HESSISCHER LANDTAG

12.06.2018

Antrag der Landesregierung

betreffend Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2018 bis 2022

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2018 den Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen. Nach § 31 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird hiermit der Finanzplan dem Hessischen Landtag zur Kenntnis vorgelegt.

Begründung

Nach § 31 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie den §§ 9 und 14 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ist es Aufgabe des Ministers der Finanzen, einen Finanzplan für fünf Jahre aufzustellen. Darin ist darzulegen, wie sich die Finanzwirtschaft des Landes im mittelfristigen Zeitraum voraussichtlich weiterentwickelt und in die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einpasst. Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass - wie aktuell in Hessen - auf ein reguläres Haushaltsaufstellungsverfahren für das kommende Jahr aufgrund eines bereits verabschiedeten Doppelhaushalts verzichtet werden kann.

Der Finanzplan ist von der Landesregierung zu beschließen und dem Hessischen Landtag zur Kenntnis vorzulegen.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Erläuterungen und Übersichten im Finanzplan verwiesen.

Wiesbaden, 11. Juni 2018

Der Hessische Ministerpräsident **Bouffier**

Der Hessische Minister der Finanzen **Dr. Schäfer**

Anlage

Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2018 bis 2022

Stand: Mai 2018

Herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

INH	ALT:	SVER	ZEICHNIS	2
ÜBI	ERSI	CHTE	ENVERZEICHNIS	4
TAE	BELL	ENVE	ERZEICHNIS	4
ABI	BILD	UNGS	SVERZEICHNIS	5
l.	RE	CHTL	ICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN DER FINANZPL	ANUNG6
II.	WIF	RTSC	HAFTLICHES UND FINANZPOLITISCHES UMFELD DEF	2
	FIN	ANZF	PLANUNG 2018 BIS 2022	7
	1.	WIR	RTSCHAFTLICHE RAHMENDATEN DER FINANZPLANUNG	7
		a)	Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage	7
		b)	Höhe und Entwicklung der Produktionslücke	10
		c)	Wirtschaftliche Lage in Hessen	12
	2.	FINA	ANZWIRTSCHAFTLICHE RAHMENDATEN	14
		a)	Finanzlage der öffentlichen Haushalte	14
		b)	Stabilitätsrat	
	3.	NEU	JORDNUNG DER BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN	19
	4.	DIE	HESSISCHE SCHULDENBREMSE	23
	5.	Ent	WICKLUNG DER AUSGABEN FÜR FLÜCHTLINGE	26
III.	DE	R HES	SSISCHE LANDESHAUSHALT	28
	1.	Rüc	CKBLICK AUF DEN HAUSHALT 2017	28
	2.	DER	R DOPPELHAUSHALT 2018/2019	29
	3	НΔι	ISHALTSVOLLZUG 2018	31

IV.	DER	RFIN	ANZPLAN 2018 BIS 2022	32
	1.	FINA	NZPOLITISCHE LEITLINIEN DER LANDESREGIERUNG	32
	2.	GES	AMTÜBERBLICK	35
	3.	EINI	NAHMEN IM FINANZPLANUNGSZEITRAUM	39
		a)	Steuereinnahmen	39
		b)	Sonstige Einnahmen	43
	4.	Aus	GABEN IM FINANZPLANUNGSZEITRAUM	45
		a)	Personalausgaben	45
		b)	Zinsausgaben	49
		c)	Länderfinanzausgleich	52
		d)	Zahlungen an die Kommunen	54
		e)	Investitionsausgaben	60
	5.	KRE	DITAUFNAHME	62
	6.	DIE	ENTWICKLUNG DER OBERZIELE IM FINANZPLANUNGSZEITRAUM	64
V	KON	ISOI	IDIERTER JAHRESABSCHI USS DES I ANDES HESSEN	70

Übersichtenverzeichnis

Übersicht 1:	Eckdaten zur Entwicklung der Landesfinanzen	75
Übersicht 2:	Einnahmen	76
Übersicht 3:	Ausgaben	77
Übersicht 4:	Finanzierungsübersicht	78
Übersicht 5:	Steuereinnahmen	79
Übersicht 6:	Neuverschuldung und Schuldenstand	80
Übersicht 7:	Schuldendienst	81
Übersicht 8:	Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates)	82
	Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1:	Produktionslücke 2018 bis 2022 gemäß EU-Verfahren	11
Tabelle 2:	Ableitung der nach § 11 Artikel 141-Gesetz zulässigen	
	Nettokreditaufnahme im Soll 2018 und 2019	24
Tabelle 3:	Die Eckdaten der Finanzplanung 2018 bis 2022	36
Tabelle 4:	Die Entwicklung der Steuereinnahmen	42
Tabelle 5:	Die Entwicklung der Personalausgaben	47
Tabelle 6:	Die Entwicklung der Zinsausgaben	51
Tabelle 7:	Die Entwicklung der Zahlungen an die Kommunen	54
Tabelle 8:	Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	58
Tabelle 9:	Zahlungen des Landes an das Sondervermögen HESSENKASSE	59
Tabelle 10:	Die Entwicklung der Investitionsausgaben	60
Tabelle 11:	Die finanzielle Entwicklung der Oberziele im Finanzplanungszeitraum	66
Tabelle 12:	Gesamtabschluss 2017	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Deutsche Wirtschaft wächst deutlich	8
Abbildung 2:	Zahl der Arbeitslosen sinkt	13
Abbildung 3:	Öffentlicher Gesamthaushalt 2018 weiter im Plus	14
Abbildung 4:	Deutsche Schuldenquote im Jahr 2019 wieder unter 60 %	16
Abbildung 5:	Länder erhalten durch BLF-Neuordnung 9,7 Mrd. Euro	20
Abbildung 6:	Land stellt umfangreiche Mittel für Flüchtlinge bereit	26
Abbildung 7:	Land tilgt 2017 erneut Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro	28
Abbildung 8:	Niveauverschiebung bei den Investitionsausgaben	31
Abbildung 9:	Vorsichtig planen – besser abschneiden!	33
Abbildung 10:	Land im Finanzplanungszeitraum durchgängig im Plus	37
Abbildung 11:	Gesamtstaatliche Steuerquote steigt im Planungszeitraum	40
Abbildung 12:	Aufwärtstrend bei den Steuereinnahmen hält an	41
Abbildung 13:	Stabile Entwicklung der sonstigen Einnahmen	44
Abbildung 14:	Verdoppelung der Versorgungsausgaben bis 2030	47
Abbildung 15:	Versorgungsrücklage könnte bis 2022 auf 5,1 Mrd. Euro steigen	49
Abbildung 16:	Durchschnittsverzinsung auf Rekordtief	50
Abbildung 17:	Zinszahlungen belasten Landeshaushalt zunehmend weniger	52
Abbildung 18:	Vier Geber- und zwölf Nehmerländer	53
Abbildung 19:	Kommunaler Finanzausgleich steigt auf über 6 Mrd. Euro	55
Abbildung 20:	Hoher Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme	63
Abbildung 21:	Trendwende beim Schuldenstand	64

I. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der Finanzplanung

Rechtliche Grundlagen Bund und Länder sind nach § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Nach § 31 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird der Finanzplan von dem Minister der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Er ist dem Hessischen Landtag zur Kenntnis vorzulegen.

Nach § 9 Abs. 3 StabG ist die Finanzplanung *jährlich* durch Fortschreibung an die veränderten gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies gilt damit auch für den Fall, dass – wie aktuell in Hessen – auf ein reguläres Haushaltsaufstellungsverfahren für das kommende Jahr auf Grund eines bereits verabschiedeten Doppelhaushaltes verzichtet werden kann.

Aufgaben

In der Finanzplanung ist darzustellen, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum für erforderlich hält, wie diese gedeckt werden sollen und wie sich der Haushalt in die erwartete gesamtwirtschaftliche Entwicklung einfügt. Im Unterschied zum Haushaltsplan, der vom Landtag in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wird, handelt es sich bei der mittelfristigen Finanzplanung jedoch ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Auch wenn aus der Finanzplanung daher keine unmittelbare Vollzugsverbindlichkeit folgt, hat ihre Bedeutung auf Grund der Vorgaben der Schuldenbremse zugenommen. Durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung der Finanzpolitik wird das von der Landesregierung verfolgte Ziel einer dauerhaften Einhaltung des strukturellen Neuverschuldungsverbots sowie des sukzessiven Abbaus der Altschulden des Landes auch inhaltlich unterlegt.

MFP zeigt künftigen finanziellen Rahmen Der hessische Landeshaushalt weist nicht zuletzt auch auf Grund der erfolgreichen Konsolidierungsanstrengungen der vergangenen Jahre keine strukturelle Deckungslücke mehr auf. Der vorliegenden Finanzplanung kommt vor diesem Hintergrund die Funktion zu, auf Basis des gegenwärtig überschaubaren Sach-, Rechts- und Informationsstandes den finanziellen Rahmen zu beschreiben, in dem sich die Landespolitik bei Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse grundsätzlich bewegen kann. Es bleibt indes dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten, die Planansätze im Rahmen des konkreten Haushaltsgesetzgebungsverfahrens umzusetzen.

Stichtagsbezogene Momentaufnahme Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die Finanzplanung immer nur eine stichtagsbezogene Momentaufnahme darstellt, die die zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlichste Entwicklung der Finanzsituation des Landes in den kommenden Jahren beschreibt. Vom Land nicht zu beeinflussende exogene Faktoren können selbst bei sorgfältigster Planung bereits kurzfristig zu einer substantiellen Veränderung der Finanzlage des Landes führen.

Planungszeitraum

Der vorliegende Finanzplan umfasst die Jahre 2018 bis 2022. Für die Jahre 2018 und 2019 entsprechen die Ansätze dem am 31.01.2018 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Doppelhaushalt 2018/2019. Der Planungszeitraum i.e.S. umfasst somit die Jahre 2020 bis 2022. Die Hessische Landesregierung hat die vorliegende Finanzplanung am 11.06.2018 beschlossen.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2018 bis 2022

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

a) Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Deutschland weiter auf Wachstumskurs Die deutsche Wirtschaft konnte im Jahr 2017 an die positive Entwicklung der vergangenen Jahre anknüpfen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs im Durchschnitt des Jahres 2017 um 2,2 % (Vorjahr 1,9 %). Positive Wachstumsimpulse kamen 2017 primär aus

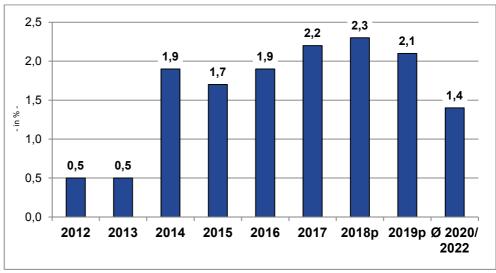
dem Inland, wobei sich vor allem die Investitionsausgaben als Wachstumstreiber erwiesen. Demgegenüber trug der Außenbeitrag, d.h. die Differenz zwischen Exporten und Importen, nur leicht zum Anstieg des Bruttoinlandsprodukts bei.

Beschäftigungsaufbau hält an Die Lage am Arbeitsmarkt war auch im Jahr 2017 gut. Die Zahl der Erwerbstätigen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % auf rd. 44,3 Millionen Personen und erreichte damit den höchsten Stand seit der deutschen Wiedervereinigung. Gleichzeitig ging die Zahl der Arbeitslosen weiter zurück. Die Arbeitslosenquote verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte auf 5,7 %.

Verbraucherpreise steigen Im Zuge der günstigen konjunkturellen Grunddynamik hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt 2017 merklich beschleunigt. Mit einem Zuwachs in Höhe von 1,8 % lag er deutlich über dem entsprechenden Vorjahresergebnis (+ 0,5 %). Die Europäische Zentralbank (EZB) hat vor diesem Hintergrund sowie auf Grund des aktuell zu beobachtenden Aufschwungs im Euro-Währungsraum mittlerweile damit begonnen, ihre umfangreichen geldpolitischen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte zu reduzieren.

Abbildung 1: Deutsche Wirtschaft wächst deutlich

Veränderung des realen Bruttoinlandsprodukts in den Jahren 2012 bis 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt (Stand: Februar 2018), ab 2018: Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung

Deutsche Wirtschaft weiter im Aufwind Für das laufende Jahr geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass sich der langanhaltende Aufschwung
der deutschen Wirtschaft mit einem BIP-Wachstum in Höhe von
2,3 % fortsetzt. Für diese Einschätzung sprechen neben den vorliegenden Stimmungsindikatoren auch die starke Dynamik am Arbeitsmarkt sowie deutliche Kaufkraftzuwächse, die den privaten Verbrauch
stützen. Zudem dürfte die Binnenkonjunktur durch eine steigende Investitionstätigkeit der Unternehmen belebt werden. Bei den Verbraucherpreisen rechnet die Bundesregierung in Folge steigender Preise
für Energie mit einer weiteren Zunahme (+1,8 %). Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte im laufenden Jahr um voraussichtlich weitere rd.
575.000 Personen (+1,3 %) zunehmen.

Projektion im Einklang mit Frühjahrsgutachten Mit ihrer Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung im laufenden Jahr befindet sich die Bundesregierung im Einklang mit dem Frühjahrsgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute, die für das laufende Jahr ein Wachstum von 2,2 % erwarten. Angesichts einer leicht abgeschwächten wirtschaftlichen Dynamik im ersten Quartal 2018 – das BIP-Wachstum betrug im Vergleich zum Vorquartal "nur" 0,3 % – bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Ergebnis am Jahresende tatsächlich erreicht werden kann.

Perspektive 2019

Für das kommende Jahr rechnet die Bundesregierung damit, dass Deutschland mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 2,1 % weiter klar auf Wachstumskurs bleibt. Wie bereits im laufenden Jahr wird die wirtschaftliche Entwicklung vor allem von der Binnennachfrage getragen, die von einem anhaltenden Beschäftigungsaufbau, steigenden Einkommen und Investitionen profitiert. Demgegenüber werden vom Außenhandel auf Grund kräftig wachsender Importe voraussichtlich keine größeren Wachstumsimpulse ausgehen. Der Preisauftrieb dürfte sich mit +2,0 % nochmals leicht beschleunigen, während sich das Beschäftigungswachstum mit einem prognostizierten Zuwachs in Höhe von 400.000 Personen etwas abschwächen wird.

Ausblick bis 2021

Im Rahmen ihrer Mittelfristprojektion bis 2021 geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass das Potenzialwachstum auf mittlere Sicht den Spielraum für ein solides Wirtschaftswachstum eröffnet. Insgesamt rechnet sie für die Jahre 2020 bis 2022 damit, dass das Bruttoinlandsprodukt jährlich jeweils um 1,4 % wächst. Dabei unterstellt sie gute mittelfristige Exportchancen für die deutsche Wirtschaft sowie stabile wirtschafts- und finanzpolitische Rahmenbedingungen in Deutschland und im Euroraum. Zudem geht sie u.a. davon aus, dass die aktuelle Zuwanderung die dämpfenden Effekte der Demografie auf das Wachstum des Produktionspotenzials mildert.

Risiken und Chancen Die gesamtwirtschaftliche Projektion ist – vor allem auf mittlere Sicht – naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Risiken gehen unverändert vor allem von außenwirtschaftlichen Faktoren aus. Hierzu zählen insbesondere die Zunahme protektionistischer Tendenzen bis hin zur Gefahr von Handelskriegen, aber auch die noch immer kaum absehbaren Auswirkungen des Brexit-Prozesses, eine weitere Verschärfung geopolitischer Konflikte sowie Risiken für die Finanzmarktstabilität, z.B. auf Grund der Regierungsbildung in Italien. Allerdings birgt das außenwirtschaftliche Umfeld auch Chancen. So könnte etwa von einer Lösung der derzeit bestehenden Handelskonflikte und einer Reduzierung von protektionistischen Maßnahmen insbesondere die exportorientierte deutsche Wirtschaft profitieren.

b) Höhe und Entwicklung der Produktionslücke

Ausführungsgesetzschreibt Konjunkturbereinigung vor Durch die Vorgaben der Schuldenbremse gewinnt die konjunkturelle Entwicklung für den Landeshaushalt weiter an Gewicht. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 141 der Hessischen Verfassung (HV) schreibt verbindlich eine Bereinigung der Nettokreditaufnahme des Landes um konjunkturelle Effekte vor. Das Verfahren zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Landeshaushalt orientiert sich grundsätzlich an dem Konjunkturbereinigungsverfahren, das im Rahmen der europäischen

Haushaltsüberwachung sowie bei der Ermittlung der Kredithöchstgrenze im Rahmen der Schuldenbremse des Bundes angewandt wird (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt II.4.).

Produktionstheoretischer Ansatz Der Einfluss der Konjunktur auf die öffentlichen Haushalte wird danach auf Basis eines produktionstheoretischen Ansatzes durch die
Gegenüberstellung der erwarteten Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts und der Produktionsmöglichkeiten der deutschen Volkswirtschaft (Produktionspotenzial) bestimmt. Beide Größen werden regelmäßig im Rahmen ihrer gesamtwirtschaftlichen Projektionen von der
Bundesregierung geschätzt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht.¹

Tabelle 1: Produktionslücke 2018 bis 2022 gemäß EU-Verfahren

Jahr	Produktions- potenzial (PP)	BIP	Produktions- lücke (PL)	Anteil PL an PP
		- in Mrd. Euro -		in %
2018	3.381,3	3.401,7	+20,3	+0,6
2019	3.508,1	3.539,4	+31,3	+0,9
2020	3.636,1	3.655,4	+19,3	+0,5
2021	3.767,7	3.775,1	+7,4	+0,2
2022	3.898,7	3.898,7	0,0	0,0

Quelle: Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung.

Aktuell leichte Überauslastung Die sich auf Basis der Frühjahrsprojektion 2018 ergebenden Werte für die Jahre 2018 bis 2022 werden in Tabelle 1 ausgewiesen. Danach geht die Bundesregierung aktuell davon aus, dass der Einfluss der Konjunktur auf die öffentlichen Haushalte positiv ist. Die (positive) Outputlücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotenzial nimmt im Jahr 2019 weiter zu und zeigt eine leichte Überauslastung der deutschen Volkswirtschaft an, ohne dass jedoch

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=6

eine wirtschaftliche Überhitzung erwartet wird. Da im Rahmen der Mittelfristprojektion als technische Annahme unterstellt wird, dass im Endjahr des Projektionszeitraums die Outputlücke vollständig geschlossen ist, sinkt der Wert ab dem Jahr 2020 schrittweise wieder und liegt im Korridor der wirtschaftlichen Normalauslastung (zwischen -0,5 % und +0,5 %).

c) Wirtschaftliche Lage in Hessen

Hessen wächst kräftig Im Fahrwasser des günstigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds hat sich auch das hessische Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2017 positiv entwickelt. Nach den vorläufigen Ergebnissen des Arbeitskreises "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (VGR)" verzeichnete Hessen einen Anstieg des (realen) Bruttoinlandsprodukts in Höhe des Bundesdurchschnitts von 2,2 %. Damit wuchs die hessische Wirtschaft nach dem Jahr 2016 zum zweiten Mal in Folge um mehr als 2 %.

Überdurchschnittliche Wachstumsimpulse gingen hierbei vom verarbeitenden Gewerbe (+3,4 %) sowie dem Dienstleistungssektor (+2,3 %) aus. Demgegenüber waren im Baugewerbe, nach einem äußerst kräftigen Zuwachs im Jahr 2016 (+5,8 %), im vergangenen Jahr merkliche Konsolidierungstendenzen zu verzeichnen.

Aber: BIP-Daten sind revisionsanfällig Bei der Interpretation der Ergebnisse ist darauf hinzuweisen, dass das regionale Bruttoinlandsprodukt – im Gegensatz zur gesamtstaatlichen Größe – im Zeitablauf immer wieder umfangreichen Auf- und Abwärtsrevisionen unterliegt. Insofern stellen die oben ausgewiesenen Daten nur einen Zwischenstand dar, der sich im Zuge der turnusmäßigen Überarbeitung und Überprüfung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder regelmäßig noch verändert.

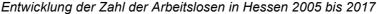
Weiterer Beschäftigungsaufbau Der hessische Arbeitsmarkt entwickelte sich im vergangenen Jahr parallel zum gesamtdeutschen Arbeitsmarkt robust. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 3,44 Millionen Personen erwerbstätig. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 1,8 %; der Be-

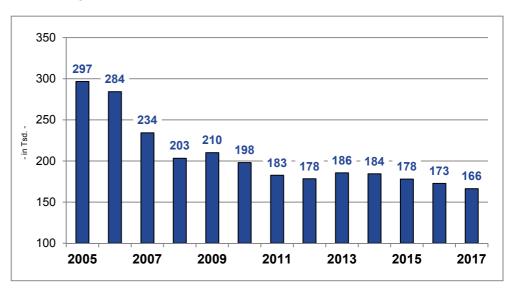
schäftigungsaufbau lag damit über dem Bundesdurchschnitt (+1,5 %). Hessen verzeichnet damit seit dem Jahr 2005 durchgängig einen kontinuierlichen Anstieg der Erwerbstätigenzahl.

ALQ sinkt auf 5,0 %

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Folge der weiteren Zunahme der Erwerbstätigkeit in Hessen weiter zurückgegangen. Im Jahr 2017 waren in Hessen durchschnittlich rd.166.300 Menschen arbeitslos gemeldet, rd. 6.500 weniger als im Vorjahr (vgl. Abbildung 2). Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – betrug in Hessen 5,0 % (Vorjahr: 5,3 %). Sie lag damit erneut deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,7 %. Hessen belegte damit im Vergleich der Bundesländer weiterhin den vierten Platz hinter Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Abbildung 2: Zahl der Arbeitslosen sinkt





Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.

Perspektiven 2018

Eine valide Einschätzung der Entwicklung der hessischen Wirtschaft im laufenden Jahr ist nicht zuletzt mit Blick auf die (noch) begrenzte Zahl an regionalen Konjunkturindikatoren zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Bislang liegen jedoch keine Anzeichen dafür vor, dass sich der Konjunkturverlauf in Hessen signifikant von der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland abkoppelt. Im Ergebnis kann daher

derzeit davon ausgegangen werden, dass das hessische BIP-Wachstum im laufenden Jahr in etwa wieder im Bereich des Bundesdurchschnitts liegen sollte.

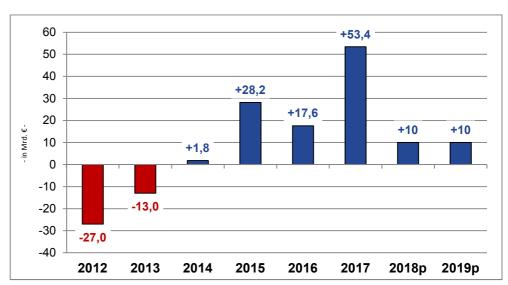
2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

a) Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Hoher Überschuss 2017 Im Sog der guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnten die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen (jeweils einschließlich Extrahaushalte) auch im vergangenen Jahr wieder mit einem positiven Finanzierungssaldo abschließen. Der Überschuss lag, allerdings begünstigt durch einen Sondereffekt aufgrund der einmaligen Zuführung von 24,1 Mrd. Euro von den betroffenen Energieversorgern an den "Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung", mit 53,4 Mrd. Euro deutlich über dem Wert des Jahres 2016 als er 17,6 Mrd. Euro erreichte (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Öffentlicher Gesamthaushalt 2018 weiter im Plus





Quelle: Bundesministerium der Finanzen, ab 2018: Schätzung

Kommunen mit hohem Plus Während der Finanzierungsüberschuss in den Kernhaushalten von Ländern und Kommunen im Vergleich zum Vorjahr nochmals anstieg, war beim Bund eine leichte Verschlechterung zu verzeichnen. Bemerkenswert ist insbesondere, dass der positive Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene im vergangenen Jahr mit 9,7 Mrd. Euro, nicht nur um über eine Milliarde Euro über dem bisherigen Spitzenwert aus dem Jahr 2007 lag, sondern sich gegenüber dem bereits guten Vorjahreswert in Höhe von 4,5 Mrd. Euro mehr als verdoppelte. Aber auch das Plus in den Länderhaushalten fiel mit 12,1 Mrd. Euro (Vorjahr 7,2 Mrd. Euro) beachtlich aus.

Merklicher Rückgang des FS im laufenden Jahr Im laufenden sowie im kommenden Jahr dürfte der Finanzierungsüberschuss der öffentlichen Haushalte nach Einschätzung des Arbeitskreises Stabilitätsrat wieder spürbar zurückgehen. Ursachen
hierfür sind u.a. steigende Ausgaben und Mindereinnahmen auf
Grund der Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages des Bundes sowie – einmalig im Jahr 2018 – der Verkauf einer
Landesbank, der bei den betroffenen Ländern mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergeht.

Verschuldung sinkt unter zwei Billionen Euro Der anhaltende Finanzierungsüberschuss sowie der fortgesetzte Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten hat im vergangenen Jahr dazu geführt, dass der absolute Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich erstmals seit dem Jahr 2009 wieder unter die Marke von 2 Billionen-Euro gesunken ist. Zum 31.12.2017 lag er mit 1.965 Mrd. Euro um rd. 40 Mrd. Euro unter dem Wert des Jahres 2016.

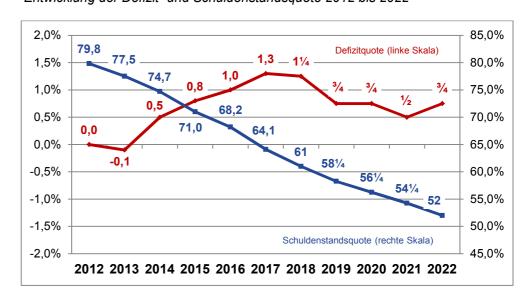
Ungeachtet dieser insgesamt positiven Entwicklung stellt der hohe Schuldenstand vor allem für künftige Haushalte weiterhin eine erhebliche Hypothek dar. Aktuell werden die damit verbundenen Belastungen durch das noch immer historisch niedrige Zinsniveau überdeckt. Die Gefahr, dass die öffentlichen Haushalte bei einer mittel- bis langfristig zu erwartenden Normalisierung des Zinsniveaus ihre finanziellen Gestaltungsspielräume verlieren, besteht jedoch unverändert fort. Die günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollten daher auch weiterhin dafür genutzt werden, den Abbau der Verschuldung in den kommenden Jahren auf allen staatlichen Ebenen konsequent voranzutreiben.

Deutschland hält europäische Defizitvorgaben klar ein Als Folge der guten Wirtschafts- und Finanzlage hielt Deutschland auch im vergangenen Jahr die Vorgaben im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung wieder mit einem sehr hohen Sicherheitsabstand ein (vgl. Abbildung 4). Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo lag mit +1,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) deutlich unter der zulässigen Defizitgrenze des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Höhe von 3 % des BIP.

Auch die Vorgaben des Fiskalvertrags und des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts, nach denen das um Konjunkturund Einmaleffekte bereinigte gesamtstaatliche Defizit einen Wert in Höhe von 0,5 % des BIP nicht überschreiten darf, wurden mit einem positiven strukturellen Finanzierungssaldo in Höhe von +1,5 % des BIP erneut klar unterboten.

Abbildung 4: Deutsche Schuldenquote im Jahr 2019 wieder unter 60 %

Entwicklung der Defizit- und Schuldenstandsguote 2012 bis 2022



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, ab 2018: Schätzung

Staatshaushalt dauerhaft ausgeglichen Nach der aktuellen Einschätzung des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom Mai 2018 wird Deutschland auch bis zum Ende des neuen Finanzplanungszeitraums die nach den europäischen Vorgaben zulässigen Grenzen für das (strukturelle) Defizit einhalten. Im laufenden Jahr dürfte der nicht um konjunkturelle Effekte bereinigte Finanzie-

rungssaldo wieder bei über 1 % des BIP liegen. In den Folgejahren geht der Überschuss im Staatshaushalt auf Grund der Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages dann zwar merklich zurück, bleibt aber mit einer Bandbreite zwischen ½ % und ¾ % des BIP in allen Jahren positiv (vgl. Abbildung 4).

Schuldenstandsquote bereits 2019 wieder unter 60 % Korrespondierend mit dem Rückgang der Verschuldung sinkt auch die Schuldenstandsquote Deutschlands weiter. Nach 64,1 % im Jahr 2017 wird sie im laufenden Jahr voraussichtlich um rd. drei Prozentpunkte auf 61 % des BIP zurückgeführt. Im Jahr 2019 dürfte dann aller Voraussicht nach mit einem Wert in Höhe von 58¼ % des BIP erstmals seit dem Jahr 2001 wieder die im Rahmen des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts festgelegte Grenze für den Schuldenstand in Höhe von 60 % des BIP eingehalten werden.

Spare in der Zeit ...

"Spare in der Zeit, dann hast du in der Not". Dieses Sprichwort ist angesichts der insgesamt äußerst positiven Entwicklung der Finanzlage der öffentlichen Haushalte aktueller denn je! Angesichts der Gefahr sich bereits kurzfristig ändernder Rahmenbedingungen, aber auch mit Blick auf absehbare mittel- und langfristige Herausforderungen, etwa auf Grund des demografischen Wandels oder der Digitalisierung der Wirtschaft, bleibt es die Aufgabe einer verantwortungsbewussten Finanzpolitik, die regelmäßig wiederkehrende Zeitspanne günstiger finanz- und gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen konsequent zur Konsolidierung der Haushalte zu nutzen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Staat auch in Krisenzeiten handlungsfähig bleibt und gleichzeitig über die für die Umsetzung von Zukunftsinvestitionen erforderlichen finanziellen Spielräume verfügt.

b) Stabilitätsrat

Aufgaben des Stabilitätsrates Der Stabilitätsrat prüft gemäß Artikel 109a GG regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Ziel ist es, drohende Haushaltsnotlagen so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Daneben überwacht er – un-

terstützt von einem unabhängigen Beirat – die Einhaltung der nach Fiskalvertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt zulässigen Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von max. 0.5 % des BIP.

StabiRat mahnt zur Konsolidierung In seiner 16. Sitzung im Dezember 2017 hat der Stabilitätsrat turnusmäßig die Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitgrenze geprüft und in Übereinstimmung mit dem Beirat festgestellt, dass der Staatshaushalt die Obergrenze mit deutlichem Sicherheitsabstand unterschreiten wird. Gleichzeitig hat er jedoch darauf hingewiesen, dass die gute Haushaltslage in erheblichem Umfang durch konjunkturbedingte Mehreinnahmen und das anhaltende Niedrigzinsumfeld getragen wird. Vor diesem Hintergrund mahnt er dazu, die günstige Lage dafür zu nutzen, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte abzusichern und die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden krisenfest zu machen.

Sanierungsprogramme für Bremen und Saarland Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern geprüft. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass bei 14 Ländern und dem Bund keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen. Eine Ausnahme bilden jedoch Bremen und das Saarland. Mit diesen beiden Ländern hat der Stabilitätsrat daher eine Verlängerung ihrer Sanierungsprogramme für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbart, um sie weiterhin wirksam bei der strukturellen Konsolidierung ihrer Haushalte unterstützen zu können. Schließlich hat der Stabilitätsrat die Fortschrittsberichte 2016 der ostdeutschen Länder zum Stand des Aufbaus Ost beraten und die vollständige solidarpaktgerechte Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel durch die neuen Bundesländer bestätigt.

Neue Aufgabe für den Stabilitätsrat Mit den beschlossenen Gesetzesänderungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde dem Stabilitätsrat die neue Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse durch Bund und Länder zu kontrollieren. Zur Vorbereitung dieser Aufgabe hat der Stabilitätsrat den Arbeitskreis

Stabilitätsrat beauftragt, bis Ende 2018 ein Analysesystem zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll auch das aktuelle Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen überprüft werden.

3. Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Neuordnung der BLF

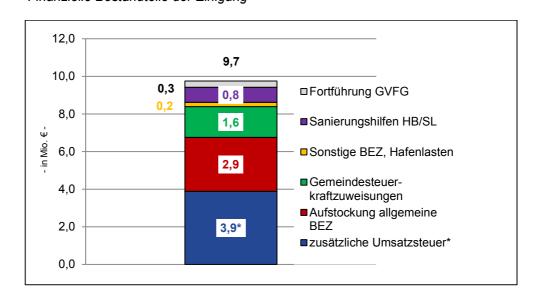
Anfang Juni 2017 haben Bundestag und Bundesrat mit großer Mehrheit die umfangreichen Gesetzespakte zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (BLF) beschlossen. Mit der Neuordnung werden das bundesstaatliche Finanzgefüge für die Zeit ab dem Jahr 2020 auf ein neues Fundament gestellt und die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern neu justiert. Herzstück der Reform ist hierbei aus Sicht der Länder die Neugestaltung des Finanzausgleichs. Hier sind als wesentliche Vereinbarungen die folgenden Punkte zu nennen:

- Bei der Umsatzsteuer entfällt der bisherige Umsatzsteuervorwegausgleich.
- Der horizontale Länderfinanzausgleich wird in seiner jetzigen Form abgeschafft und in die Umsatzsteuerverteilung integriert.
 Zudem wird ein durchgängig linearer Ausgleichstarif von 63 % eingeführt.
- Die bisherigen Einwohnerwertungen für Stadtstaaten und dünnbesiedelte Flächenländer werden unverändert beibehalten. Die Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft steigt von gegenwärtig 64 % auf 75 %.
- Das Ausgleichsniveau bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird nochmals leicht angehoben. Daneben werden neue Kategorien von Bundesergänzungszuweisungen (u.a. Gemeindesteuerkraft-BEZ) geschaffen, die insbesondere auf eine finanzielle Besserstellung der ostdeutschen Flächenländer abzielen.

Länder erhalten 9,7 Mrd. Euro mehr Darüber hinaus werden die sogenannten Entflechtungsmittel, die die Länder bislang als Zuweisungen des Bundes empfangen haben, dauerhaft in einen Umsatzsteuerfestbetrag umgewandelt. Für die besonders hoch verschuldeten Länder Saarland und Bremen sind Sanierungshilfen in Höhe von zusammen jährlich 800 Mio. Euro vorgesehen. Insgesamt stellt der Bund den Ländern im Rahmen der Reform ab dem Jahr 2020 rd. 9,7 Mrd. Euro zur Verfügung (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Länder erhalten durch BLF-Neuordnung 9,7 Mrd. Euro

Finanzielle Bestandteile der Einigung



* 4,02 Mrd. Euro abzüglich letzte Rate der Länder für Konsolidierungshilfen in Höhe von 133 Mio. Euro (einmalig im Jahr 2020), Datengrundlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Begleitgesetz vom Dez. 2016.

Aber: Entlastung nicht überschätzen!

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die tatsächliche Belastung des Bundes deutlich unter dem genannten Betrag in Höhe von 9,7 Mrd. Euro liegt, da auch die auslaufenden Leistungen des Bundes an die Länder, wie etwa der Wegfall der bisherigen Entflechtungsmittel, der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten oder des Bundesanteils an den Konsolidierungshilfen mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Netto-Belastung des Bundes (und damit die Entlastung der Länder) mit rd. 4,6 Mrd. Euro lediglich bei etwas weniger als der Hälfte des Bruttobetrages liegt.

Bund erhält zusätzliche Kompetenzen Im Gegenzug für die finanziellen Zugeständnisse wurden dem Bund zusätzliche Kompetenzen, z.B. im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, der Steuerverwaltung, der Bildungsinfrastruktur oder der Digitalisierung übertragen. Erklärtes Ziel des Bundes ist hierbei eine Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung im Bundesstaat. Ob dieses Anliegen mit den jetzt vorgesehenen Kompetenzverlagerungen auch tatsächlich in jedem Fall erreicht wird, wird sich rückblickend erst in einigen Jahren beurteilen lassen.

Hessen profitiert mit rd. 585 Mio. Euro

Im Kern sichert die Reform den Ländern die notwendigen finanziellen Handlungsspielräume, um ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben im Einklang mit der Schuldenbremse auch in Zukunft in angemessener Weise erfüllen zu können. In Hessen etwa führt die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen unter dem Strich zu (Brutto-) Haushaltsverbesserungen im Jahr 2020 in Höhe von rd. 585 Mio. Euro (ohne Fortsetzung GVFG-Bundesprogramm). Zudem verfügen Bund und Länder nunmehr über Planungssicherheit bei der Aufstellung ihrer Haushalte.

Aber: Fehlende Anschlussregelung ... Kritisch ist allerdings anzumerken, dass das Gesetzespaket zur Neuordnung der BLF noch keine Folgeregelung im Hinblick auf das Auslaufen des Fonds Deutsche Einheit Ende 2018 und den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (GU) ab dem Jahr 2020 enthalten hat.

... beim

Beim Fonds Deutsche Einheit kann mit Blick auf den Ende 2017 erreichten Schuldenstand des Fonds sowie das aktuelle Zinsniveau sicher davon ausgegangen werden, dass der Fonds Ende 2018 vollständig getilgt sein wird. Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat im Rahmen der Bund-Länder-Einigung zum Aufbauhilfegesetz im November 2013 die Zusage gegeben, dass die Verpflichtung der Länder zu jährlichen Kompensationsleistungen in Höhe von gut 2,2 Milliarden Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit bei dessen vorzeitiger vollständiger Tilgung endet. Vor diesem Hintergrund erwarten die Länder, dass die Bundesregierung zeitnah die notwendigen rechtlichen Schritte einleitet, um die Länder, aber

auch die westdeutschen Kommunen, bereits ab dem Jahr 2019 vollständig von den entsprechenden Kompensationsleistungen freizustellen.

... und der erhöhten Gewerbesteuerumlage Auch bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage ist eine Anschlussregelung aus Sicht der Hessischen Landesregierung weiterhin erforderlich und geboten. Anknüpfend an die Vorgehensweise im Rahmen der letztjährigen Finanzplanung wird daher auch in der aktuellen Finanzplanung für die Jahre ab 2020 eine unveränderte Weiterführung der Einnahmen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz unterstellt.

Anschlussregelung gut begründet Inhaltlich ist eine Fortgeltung aus Sicht der Landesregierung dadurch gerechtfertigt, dass trotz beachtlicher Fortschritte beim Aufbau Ost, die strukturelle Belastung der westdeutschen Länder im Finanzausgleich in Folge der Einbeziehung der neuen Bundesländer mit ihrer ausgeprägten kommunalen Finanzschwäche auch über das Jahr 2020 hinaus fortbesteht. Hinzu kommt, dass ohne eine Anschlussregelung die finanziellen Entlastungen aufgrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu einem erheblichen Teil nicht den Ländern zu Gute kommen würde, obwohl diese durch die Reform finanziell gestärkt werden sollten und gegenüber dem Bund im Gegenzug für dessen finanziellen Zugeständnisse auf eigene Kompetenzen, etwa in der Straßen- und der Steuerverwaltung, verzichtet haben.

Land steht in der Gesamtverantwortung für hessische Kommunen Im Übrigen steht das Land in der Gesamtverantwortung für *alle* hessischen Kommunen und nicht nur für die gewerbesteuerstarken Kommunen, die von dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage in besonderer Weise profitieren würden. Dieser Verantwortung wird das Land – wie etwa die umfassende kommunale Entschuldung im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms und der HESSENKASSE, umfangreiche kommunale Investitionsprogramme, aber auch der starke Aufwuchs des Kommunalen Finanzausgleichs zeigen – in besonderer Weise gerecht (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt IV.4.d).

4. Die hessische Schuldenbremse

Hessische Schuldenbremse Nach Artikel 141 Abs. 1 HV ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Artikel 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte in den kommenden Jahren so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Für den Übergangszeitraum gilt additiv die bisherige investitionsorientierte Kreditbegrenzungsregel fort.

Artikel 141-Gesetz Die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) vom 26.06.2013 konkretisiert. Das Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Zudem wird verbindlich festgeschrieben, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist.

Zulässige NKA im DHH 2018/19 Nach § 11 Artikel 141-Gesetz darf der Wert der strukturellen Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 ein Fünftel des Ausgangswertes des Jahres 2014 nicht übersteigen. Im Jahr 2019 ist keine Strukturkomponente mehr vorgesehen. Hinzu treten in beiden Jahren die Konjunkturkomponenten, die Salden der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen".

Land greift Anregung des Rechnungshofs auf Auf Anregung des Hessischen Rechnungshofs wurde beim Doppelhaushalt 2018/2019 erstmals auch bei der Verabschiedung des Haushalts durch den Hessischen Landtag eine umfassende Neuberechnung der zulässigen Kreditaufnahmegrenze durchgeführt. Grundlage

bildeten hierbei die verabschiedeten Soll-Werte des Doppelhaushalts 2018/2019.

Bei der Konjunkturkomponente wurden neben den auf Basis der Frühjahrsprojektion 2017 der Bundesregierung ermittelten Ex-ante-Konjunkturkomponenten zusätzlich auch die Steuerabweichungskomponenten berücksichtigt, die auf Basis der November-Steuerschätzung 2017 ermittelt wurden. Danach ergeben sich für den verabschiedeten Doppelhaushalt 2018/2019 die in Tabelle 2 ausgewiesenen, maximal zulässigen Grenzen für die Nettokreditaufnahme.

Tabelle 2: Ableitung der nach § 11 Artikel 141-Gesetz zulässigen Nettokreditaufnahme im Soll 2018 und 2019

	- in Mio. Euro -	2018	2019
	Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 11 Artikel 141-G)	109,0	
	Im Jahr 2018: ein Fünftel der strukturellen Nettokreditaufnahme 2014 in Höhe von 544,8 Mio. Euro Im Jahr 2019: kein Betrag vorgesehen		
.J.	Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz)	113,6	60,4
(1)	Ex-ante Konjunkturkomponente	-16,4	-9,6
	(1) Produktionslücke, Stand: Mai 2017 (in Mrd. Euro)	-1,7	- 1,0
	(2) Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,130	0,130
	$^{(3)}$ Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-0,221	-0,130
	(4) = (4a)/(4b) Anteil Hessen an Konjunkturkomponente der Länder	0,074	0,074
	(4a) Steuereinnahmen (nach LFA) Hessen im Jahr 2016	19.962,9	19.962,9
	(4b) Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2016	269.812,0	269.812,0
(2)	Steuerabweichungskomponente	+130,0	+70,0
.J.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-202,2	-187,5
	(1) Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	48,0	47,7
	(2) Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-250,2	-235,2
.J.	Zuführungen/Entnahmen Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-127,0	-127,0
	(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	0	0
	(2) Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	-127,0	-127,0
=	Zulässige Nettokreditaufnahme	324,6	254,2

Abweichungen durch Runden möglich

Hoher Sicherheitsabstand Durch den im Doppelhaushalt vorgesehenen Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 bzw. die im Jahr 2019 vorgesehene Nettotilgung in Höhe von rd. 100 Mio. Euro sowie den geplanten Zuführungen zur Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 130 Mio. Euro im Jahr 2018 und 70 Mio. Euro im 2019 wird die nach dem Ausführungsgesetz maximal zulässige Grenze für beide Jahre jeweils um über 400 Mio. Euro unterschritten.

Positiver Konjunktureffekt senkt Grenze Im Finanzplanungszeitraum sinkt die nach dem in Tabelle 2 dargestellten Berechnungsschema ermittelte Grenze für die zulässige Nettokreditaufnahme nach derzeitigem Sach- und Berechnungsstand von rd. 325 Mio. Euro im Jahr 2018 und rd. 255 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rd. 58 Mio. Euro im Jahr 2020. Der Rückgang ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der positive Konjunktureffekt im Jahr 2020 auf Grund einer aktuelleren Datenbasis (Frühjahrsprojektion 2018) deutlich stärker zum Tragen kommt als noch im verabschiedeten Soll 2018/2019, in dem "nur" die Ergebnisse der Novembersteuerschätzung 2017 berücksichtigt sind.

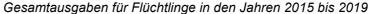
Weiterhin deutlicher Sicherheitsabstand In den Folgejahren steigt die Grenze auf Grund eines nachlassenden Konjunktureffekts wieder auf rd. 176 Mio. Euro für das Jahr 2021 und rd. 250 Mio. Euro für das Jahr 2022. Angesichts der in allen Planjahren des Finanzplanungszeitraums vorgesehenen Nettotilgung in Höhe von je 200 Mio. Euro beträgt der Abstand zur zulässigen Grenze zwischen 250 Mio. Euro und 450 Mio. Euro. Damit schafft die Landesregierung einen Sicherheitspuffer, um auch beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten zu können, ohne von den Ausnahmeregelungen der Verfassung Gebrauch machen zu müssen.

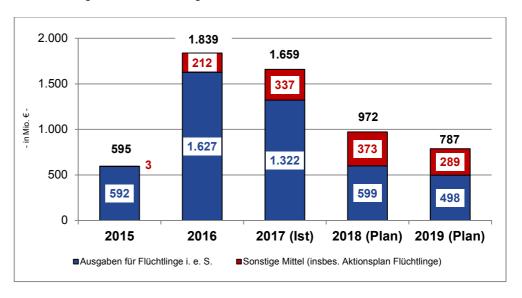
Hinzuweisen ist darauf, dass es sich auch bei den genannten Beträgen für die zulässige Nettokreditaufnahme um eine Momentaufnahme handelt. Ihre tatsächliche Höhe in den einzelnen Jahren ist jeweils vor dem Hintergrund der bei Haushaltsaufstellung vorherrschenden konjunkturellen Entwicklung festzustellen.

5. Entwicklung der Ausgaben für Flüchtlinge

Bewältigung des Flüchtlingszustroms prägt auch DHH 2018/ 2019 Die Bewältigung des hohen Zustroms an hilfs- und schutzbedürftigen Menschen prägt auch den Doppelhaushalt 2018/2019 und den aktuellen Finanzplanungszeitraum. Im Vergleich zum Jahr 2015, als rd. 890.000 Flüchtlinge Deutschland erreichten, sind die Zugangszahlen mittlerweile deutlich gesunken und beliefen sich im vergangenen Jahr bundesweit auf rd. 187.000 Personen. Der Doppelhaushalt 2018/2019 unterstellt einen Flüchtlingszugang in Höhe von je 160.000 Personen.

Abbildung 6: Land stellt umfangreiche Mittel für Flüchtlinge bereit





Sinkende Flüchtlingszahlen Auf Grund dieser Entwicklung können die Ausgaben für Asyl im engeren Sinne, d. h. für die hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen, die Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, im Doppelhaushalt in der Summe spürbar zurückgenommen werden (vgl. Abbildung 6). Angesichts der bestehenden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung im Flüchtlingsbereich, etwa hinsichtlich der künftigen Zahl der Flüchtlingszugänge oder der Anerkennungsquote, ist ihre Prognose über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Über 1 Mrd. Euro für sonstige flüchtlingsbezogene Maßnahmen Demgegenüber werden die sonstigen flüchtlingsbezogenen Ausgaben, die das Land etwa im Rahmen des "Aktionsplans Flüchtlinge" außerhalb des Asylbereichs i. e. S. zur Verfügung stellt, auf hohem Niveau fortgeführt. Allein in den Jahren 2017 bis 2019 sind hierfür rund eine Milliarde Euro veranschlagt (vgl. Abbildung 6). Dadurch steigt der Anteil der sonstigen flüchtlingsbezogenen Ausgaben an den gesamten flüchtlingsbezogenen Leistungen auf jeweils fast 40 % in den Jahren 2018 und 2019. Das Land leistet damit einen herausragenden Beitrag für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge in Hessen und in Deutschland.

Bundesbeteiligung weiterhin erforderlich Die Länder weisen regelmäßig darauf hin, dass sich der Bund an den hohen flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Länder beteiligen muss, da es sich bei der Bewältigung des Flüchtlingszustroms um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Der Bund hatte darauf reagiert und den Ländern etwa im Rahmen des Asylkompromisses vom 07.07.2016 umfangreiche finanzielle Zugeständnisse gemacht. Diese Maßnahmen, wie etwa die Integrationspauschale, sind bis Ende 2018 befristet oder laufen spätestens im Jahr 2019 aus.

Im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen in den Jahren bis 2021 verankert. Die Gespräche über die künftige Ausgestaltung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Länder sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Länder erwarten jedoch, dass sich der Bund auch weiterhin mit einem angemessenen Beitrag an den Kosten für die Aufnahme und Integration hilfs- und schutzbedürftiger Menschen beteiligt.

III. Der Hessische Landeshaushalt

1. Rückblick auf den Haushalt 2017

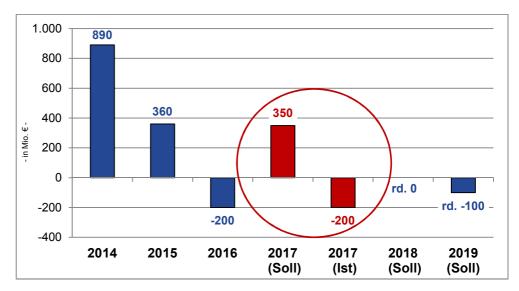
Haushalt im Zeichen der Flüchtlingsmigration Der Haushalt 2017 stand bei seiner Verabschiedung im Dezember 2016 weiterhin im Zeichen der Bewältigung der hohen Flüchtlingsmigration. Die anhaltend günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zwischenzeitlich erreichten Konsolidierungserfolge sowie zusätzliche Bundesmittel im Rahmen des Asylkompromisses vom Juli 2016 schufen jedoch die Voraussetzung dafür, dass die hieraus resultierenden finanziellen Herausforderungen bewältigt werden konnten, ohne dass eine Abkehr vom vorgesehenen Abbaupfad erforderlich wurde. Der Haushalt 2017 sah vor diesem Hintergrund eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 350 Mio. Euro vor.

Verbesserungen im Vollzug in Höhe von 1 Mrd. Euro

Im Vollzug konnte der Landeshaushalt auch im Jahr 2017 wieder besser abschließen als im Haushaltssoll veranschlagt. Eine erneut positive Steuerentwicklung sowie umfangreiche Einsparungen u.a. bei den Personal- und Verwaltungsausgaben führten dazu, dass der Finanzierungssaldo 2017 um insgesamt über eine Milliarde Euro besser ausfiel als geplant.

Abbildung 7: Land tilgt 2017 erneut Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro

Nettokreditaufnahme und -tilgung 2014 bis 2019



Erneut Nettotilgung in Höhe von 200 Mio. Euro Diese Verbesserungen ermöglichten es – wie bereits im Jahr 2016 – vollständig auf die Aufnahme neuer Kredite zu verzichten und Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro zu tilgen (vgl. Abbildung 7). Daneben konnte das Land zusätzliche Vorsorge für künftige Haushaltsrisiken treffen. Neben der allgemeinen Rücklagenbasis wurden insbesondere das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" sowie die erstmals nach dem Haushaltsabschluss 2016 gebildete Konjunkturausgleichsrücklage gestärkt.

2. Der Doppelhaushalt 2018/2019

DHH 18/19 kommt ohne neue Schulden aus Die Landesregierung hat sich als zentrales finanzpolitisches Anliegen für diese Legislaturperiode den vollständigen Abbau der Neuverschuldung bis zum Jahr 2019 zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel wird mit dem am 31. Januar 2018 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Doppelhaushalt 2018/2019 erreicht. Der Haushalt 2018 wurde erstmals seit rund einem halben Jahrhundert mit einer schwarzen null verabschiedet. Im Jahr 2019 ist im Plan eine Tilgung von Altschulden in Höhe von rd. 100 Mio. Euro vorgesehen. Das Land setzt damit einen erfolgreichen Schlusspunkt unter den Konsolidierungskurs der vergangenen Jahre, der darauf angelegt ist, bei der Haushaltsaufstellung nicht mehr auf die Aufnahme neuer Schulden zum Haushaltsausgleich angewiesen zu sein.

Konsolidierungsfaktoren

Zu diesem Erfolg leisten die von der Landesregierung angestoßenen Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen etwa die Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer oder die Begrenzung des Personalausgabenwachstums zählen, einen wesentlichen Beitrag. Zudem profitiert das Land von den günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die über steigende Steuereinnahmen und einem günstigen Finanzierungsumfeld das notwendige Fundament für die erfolgreiche Konsolidierung des Landeshaushalts bilden. Gleichzeitig hat sich die Landesregierung damit die notwendigen finanziellen Spielräume erarbeitet, um durch umsichtige und nachhaltige Investitionen in den Schwerpunktfeldern der Landespolitik, wie

Bildung, innere Sicherheit, Infrastruktur, Umweltschutz und Digitalisierung die Zukunftschancen des Landes weiter zu festigen und zu verbessern.

Eckpunkte

Der verabschiedete Doppelhaushalt 2018/2019 sieht vor diesem Hintergrund bereinigte Ausgaben in Höhe von rd. 28.465 Mio. Euro im Jahr 2018 und von 29.369 Mio. Euro im Jahr 2019 vor, denen jeweils etwas höhere bereinigte Einnahmen in Höhe von 28.571 Mio. Euro bzw. 29.446 Mio. Euro gegenüberstehen. Der Doppelhaushalt weist damit in beiden Jahren einen leichten Finanzierungsüberschuss aus. Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2017, die dem Land Mehreinnahmen von 130 Mio. Euro im Jahr 2018 und 70 Mio. Euro im Folgejahr in Aussicht gestellt hat. Diese Mittel werden – im Einklang mit dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse – in voller Höhe der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, die dadurch auf 650 Mio. Euro anwächst.

Umfangreiche Zukunftsinvestitionen

Zu den im Doppelhaushalt vorgesehenen Zukunftsinvestitionen zählen etwa die weitere Aufstockung der Mittel für die Digitalisierungsstrategie des Landes Hessen und den Landesstraßenbau, zusätzliche Gelder für den Klimaschutzplan des Landes oder die Einführung eines Landestickets für die Bediensteten des Landes. Im Bereich der Bildung setzt die Landesregierung etwa mit der geplanten Beitragsfreiheit im Kindergarten, dem weiteren Ausbau des Ganztagsangebotes, dem sukzessiven Ausbau der inklusiven Beschulung, der Einstellung zusätzlicher Sozialpädagogen zur Unterstützung besonders belasteter Schulen sowie zusätzlicher Mittel zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen einen weiteren Schwerpunkt.

Die Bereiche innere Sicherheit und Steuerverwaltung werden u.a. durch Ausbringung zusätzlicher Stellen weiter gestärkt. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird auf hohem Niveau fortgeführt und die Mittel im Bereich der Krankenhausförderung werden nochmals gesteigert. Schließlich werden mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 die Voraussetzungen für die Einführung der HESSEN-

KASSE geschaffen, die eine Entschuldung der mit hohen Kassenkreditbeständen belasteten Kommunen zum Ziel hat. Ergänzend wird für Kommunen ohne Kassenkreditverschuldung ein zusätzliches Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von über 600 Mio. Euro aufgelegt.

Rekord-KFA

Den Kommunen bringen die kommenden Jahre neue Rekordeinnahmen. Der Kommunale Finanzausgleich steigt auf 4.973 Mio. Euro im Jahr 2018 und durchbricht im Folgejahr mit 5.211 Mio. Euro dann erstmals die 5-Milliarden-Schwelle. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2018 auf 2.267 Mio. Euro steigen und in den Folgejahren auf diesem erhöhten Sockel fortgeschrieben werden (vgl. die nachfolgende Abbildung 8).

Abbildung 8: Niveauverschiebung bei den Investitionsausgaben

Entwicklung der Investitionsausgaben in den Jahren 2012 bis 2022



3. Haushaltsvollzug 2018

"Ruhiger" Haushaltsvollzug Der Vollzug des Haushalts 2018 verläuft bislang in "ruhigen Bahnen". Nach Abschluss der ersten vier Monate des Jahres wies der Landeshaushalt einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 120 Mio. Euro auf, der sich damit auf dem Niveau des Sollansatzes bewegte. Auf Grund der anhaltend guten Rahmenbedingungen dürfte der Haushalt

am Jahresende gleichwohl erneut besser abschließen als im Soll vorgesehen.

Mai-Steuerschätzung ... Die Mai-Steuerschätzung 2018 stellt für das laufende Jahr Mehreinnahmen in Höhe von rd. 290 Mio. Euro für den hessischen Landeshaushalt In Aussicht. Nach dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse sind diese Mehreinnahmen – sofern sie am Jahresende tatsächlich realisiert werden – zur Tilgung von (konjunkturbedingten)
Altschulden aus Vorjahren oder zur Stärkung der Konjunkturausgleichsrücklage zu verwenden.

... und sonstige Haushaltsverbesserungen ... Bei den übrigen Einnahmen- und Ausgabenbereichen deutet die bisherige Haushaltsentwicklung darauf hin, dass das Land am Jahresende in der Summe wieder mit einem gewissen "Bodensatz" rechnen kann, ohne dass sich dessen genaue Höhe zum jetzigen, frühen Zeitpunkt des Haushaltsvollzugs valide quantifizieren lässt. Unsicherheiten bestehen nach wie vor hinsichtlich der Entwicklung der Ausgaben für Flüchtlinge. Etwaige Mehrbedarfe müssten ggf. durch Verbesserungen an anderer Stelle des Haushalts ausgeglichen werden.

...machen Schuldentilgung wahrscheinlich Nach derzeitiger Einschätzung dürfte damit am Ende des Haushaltsjahres wieder ein Spielraum dafür bestehen, um – wie bereits in den
Jahren 2016 und 2017 erreicht und ab dem Jahr 2020 dauerhaft vorgesehen – den Schuldenberg des Landes um weitere 200 Mio. Euro
zu reduzieren. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus noch ein
Spielraum zur weiteren Stärkung der Rücklagenbasis des Landes
besteht, steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung im
Haushaltsvollzug 2018.

IV. Der Finanzplan 2018 bis 2022

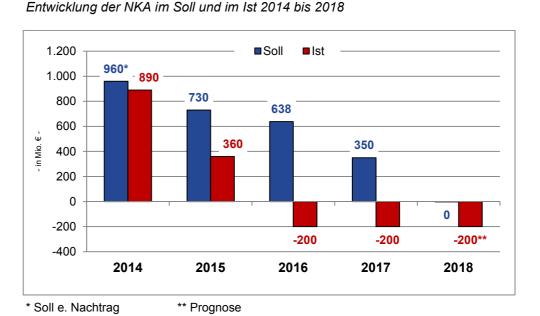
1. Finanzpolitische Leitlinien der Landesregierung

Neuverschuldung null ... Die Landesregierung hat sich als zentrales finanzpolitisches Anliegen für diese Legislaturperiode den vollständigen Abbau der Neuverschuldung bis zum Jahr 2019 zum Ziel gesetzt. Nachdem dieses Ziel im Haushaltsvollzug bereits in den Jahren 2016 und 2017 mit einer Netto-

tilgung in Höhe von jeweils 200 Mio. Euro erreicht wurde, kommt der verabschiedete Doppelhaushalt 2018/2019 nunmehr auch in der Planung ohne neue Kredite aus und sieht im Jahr 2019 die verbindliche Tilgung von Altschulden vor. Die Landesregierung hat damit eine zentrale Vereinbarung des Koalitionsvertrages erfolgreich umgesetzt.

... und schrittweiser Abbau von Altschulden Darüber hinaus bleibt es das Ziel der Landesregierung, den im Jahr 2016 begonnenen Weg des schrittweisen Abbaus der Altschulden des Landes auch in den kommenden Jahren konsequent weiterzugehen. Die neue mittelfristige Finanzplanung sieht daher für die Jahre ab 2020 durchgängig eine Nettotilgung in Höhe von jeweils 200 Mio. Euro vor. Angesichts der Gefahr künftig wieder steigender Zinssätze ist und bleibt die kontinuierliche Reduzierung des Schuldenstandes ein Gebot der finanzwirtschaftlichen Vernunft und ist Ausdruck gelebter finanzpolitischer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Abbildung 9: Vorsichtig planen – besser abschneiden!



Vorsichtig planen – besser abschneiden Bei der Festlegung ihrer Konsolidierungsziele hat die Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode nach dem Grundsatz "Vorsichtig planen, besser abschneiden!" gehandelt. In allen Jahren seit 2014 konnte die im Soll vorgesehene Nettokreditaufnahme im Haushalts-

vollzug – teilweise deutlich – unterschritten werden und auch im laufenden Jahr stehen zum jetzigen Zeitpunkt die Chancen gut, dass am Jahresende eine Tilgung von Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro wieder möglich sein wird. Insgesamt summieren sich die Haushaltsverbesserungen in den Jahren 2014 bis 2018 damit voraussichtlich auf rd. 2,0 Mrd. Euro (vgl. Abbildung 9).

Strukturelle Konsolidierung Die dauerhafte Entlastung, die aus der geringeren Nettokreditaufnahme in Form geringerer Zinszahlungen für den Landeshaushalt resultiert, beläuft sich auf jährlich knapp 50 Mio. Euro. Zu dieser Summe kommen die Entlastungswirkungen hinzu, die die Landesregierung in den vergangenen Jahren durch die Umsetzung umfangreicher Konsolidierungsmaßnahmen, wie etwa die Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer, die Begrenzungen bei den Personalausgaben oder der zeitlichen Streckung von Bauprogrammen, auf den Weg gebracht hat. Die hieraus resultierenden Struktureffekte für den Landeshaushalt belaufen sich auf über 600 Mio. Euro.

Gütesiegel Dritter: Rating des Landes wird angehoben Der erfolgreiche Konsolidierungskurs des Landes, der seinen Niederschlag in der vorgenommenen Schuldentilgung in den Jahren 2016 und 2017, dem im Soll 2018 vorgesehenen Verzicht auf eine Neuverschuldung sowie dem fest geplanten Abbau von Altschulden ab dem Jahr 2019 findet, wirkt sich mittlerweile positiv auf das Rating des Landes aus. Erstmals seit dreizehn Jahren hat die Ratingagentur "Standard & Poor's" die Bewertung der Bonität des Landes Hessen angehoben. Sie steigt um eine Stufe von "AA" auf "AA+".

Investitionen in Zukunfts-felder

Die gewonnenen finanziellen Spielräume hat die Landesregierung dafür genutzt, um – bei gleichzeitiger Einhaltung der Konsolidierungsziele – umfangreiche Zukunftsinvestitionen auf den Weg zu bringen. Die hierbei besonders hervorzuhebenden Maßnahmen in den Bereichen frühkindliche Bildung, Schule, Integration, Infrastruktur, Digitalisierung, Sicherheit sowie Klima- und Umweltschutz tragen dazu bei, Hessen als lebenswerte Heimat und erfolgreichen Wirtschaftsstandort zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Neue MFP schreibt Kurs fort Die Fortsetzung dieses erfolgreichen finanzpolitischen Kurses, der in besonderer Weise auf Verlässlichkeit, Generationengerechtigkeit und Zukunftsorientierung setzt, wird in der vorliegenden Finanzplanung grundsätzlich abgebildet. Um mit Blick auf die am 28.10.2018 stattfindende Landtagswahl inhaltliche Vorfestlegungen zu vermeiden, wurde in den Planjahren jedoch bewusst darauf verzichtet, neue inhaltliche Maßnahmen in die Planung aufzunehmen. Es bleibt der neuen Landesregierung vorbehalten, die entsprechenden inhaltlichen Weichenstellungen vorzunehmen.

2. Gesamtüberblick

Grundlage

Grundlage der Finanzplanung 2018 bis 2022 sind – wie in den Vorjahren – differenzierte Einschätzungen der nach gegenwärtigem Sach- und Rechtsstand zu erwartenden mittelfristigen Entwicklungen einzelner Haushaltsansätze. In Tabelle 3 wird die sich auf dieser Basis ergebende Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen, der bereinigten Gesamtausgaben (vor und nach Länderfinanzausgleich und Kommunalem Finanzausgleich), des Finanzierungssaldos sowie der Nettoneuverschuldung dargestellt.

Auswirkung der BLF-Reform "Vor der Klammer" ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Reform des Länderfinanzausgleichs im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Entwicklungslinien bei den bereinigten Einnahmen und Ausgaben des Landes erheblich beeinflusst, da die Zahlungen im Länderfinanzausgleich nunmehr nicht mehr als eigene Ausgabenkategorie ausgewiesen werden, sondern auf der Einnahmenseite als Abschlag bei der Umsatzsteuer zu verbuchen sind. Für den hessischen Landeshaushalt hat dies zur Folge, dass die bereinigten Gesamtausgaben auf Grund des Wegfalls des bisherigen Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020 unter den Wert des Jahres 2019 sinken. Gleiches gilt mit Blick auf die Reduzierung der Umsatzsteuer für die bereinigten Gesamteinnahmen des Landes.

Tabelle 3: Die Eckdaten der Finanzplanung 2018 bis 2022

	Soll			Planjahre		
	2018	2019	2020	2021	2022	
		- ir	n Mio. Euro -			
Gesamtausgaben (bereinigt)	28.465,4	29.368,6	27.942 ¹	28.751	29.633	
Veränderung in %	(+ 3,4)	(+ 3,2)	(- 4,9)	(+ 2,9)	(+ 3,1)	
ohne LFA	26.168,4	26.944,6	27.942	28.751	29.633	
Veränderung in %	(+ 5,1)	(+ 3,0)	(+ 3,7)	(+ 2,9)	(+ 3,1)	
ohne LFA und KFA	21.195,2	21.733,6	22.314	22.891	23.585	
Veränderung in %	(+ 4,3)	(+ 2,5)	(+ 2,7)	(+ 2,6)	(+ 3,0)	
Gesamteinnahmen (bereinigt)	28.571,1	29.445,8	28.210 ¹	29.026	30.061	
Veränderung in %	(+ 1,9)	(+ 3,1)	(- 4,2)	(+ 2,9)	(+ 3,6)	
Finanzierungssaldo	105,7	77,2	267	275	428	
Nettokreditaufnahme	-0,2	-102,5	-200	-200	-200	
nachrichtlich:						
max. zulässige NKA nach Artikel 141-G	324,6	254,2	58	176	250	
Investitionsorientierte Verfassungsgrenze	1.414,0	1.442,4	(1.632)	(1.831)	(1.903)	

¹ Rückgang auf Grund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

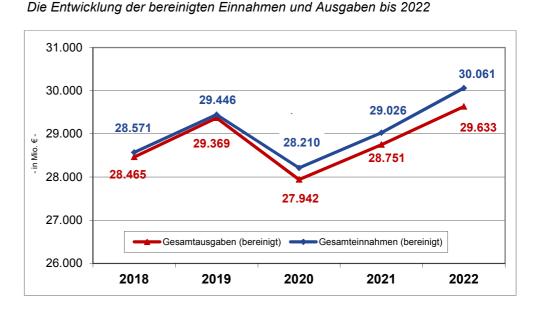
Moderate Ausgabenentwicklung ... Die bereinigten Gesamtausgaben des Landes steigen vor diesem Hintergrund von 28,5 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 29,6 Mrd. Euro im Jahr 2022 um jahresdurchschnittlich 1,0 % an. Bereinigt um die Zahlungsverpflichtungen des Landes im Länderfinanzausgleich wachsen die Ausgaben um durchschnittlich 3,2 % pro Jahr. Werden zusätzlich die jährlich steigenden Ausgaben im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt, beträgt die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate 2,7 %.

... und weiteres Einnahmenplus ... Die bereinigten Einnahmen des Landes erhöhen sich von rd. 28,6 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf rd. 30,1 Mrd. Euro im Jahr 2022. Sie steigen mit einer jahresdurchschnittlichen Wachstumsrate in Höhe von 1,3 % etwas stärker als die bereinigten Gesamtausgaben. Der Einnahmenverlauf wird – wie auch in den vergangenen Finanzplänen – maßgeblich durch die Entwicklung der Steuereinnahmen be-

stimmt. Auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2018 wachsen diese in den kommenden Jahren um durchschnittlich 2,5 % pro Jahr an, wobei auch hier der dämpfende Effekt der Systemumstellung im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Tragen kommt.

... sorgen für dauerhaften Finanzierungsüberschuss Der Finanzierungssaldo, d.h. die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben, nimmt den in Abbildung 10 dargestellten Verlauf. Danach weist das Land in allen Jahren des neuen Finanzplanungszeitraums einen Finanzierungsüberschuss aus. Dieser steigt von rd. 106 Mio. Euro im Jahr 2018 auf rd. 430 Mio. Euro im Planungsendjahr an.

Abbildung 10: Land im Finanzplanungszeitraum durchgängig im Plus



Land tilgt im Finanzplanungszeitraum rd. 700 Mio. Euro ... Korrespondierend mit den positiven Finanzierungssalden sieht der Landeshaushalt bis zum Jahr 2022 nicht nur den Verzicht auf eine Nettokreditaufnahme, sondern auch die Tilgung von Altschulden vor. Nach einer schwarzen null im laufenden Jahr, ist für das Jahr 2019 eine Nettotilgung von etwas über 100 Mio. Euro veranschlagt. Ab dem Jahr 2020 werden dann jährlich Verbindlichkeiten des Landes in Höhe von 200 Mio. Euro abgebaut. Insgesamt plant das Land damit,

im Finanzplanungszeitraum alte Schulden in Höhe von 700 Mio. Euro zurückzuzahlen.

... und trifft weitere Vorsorge Darüber hinaus ist die Landesregierung bestrebt, künftige Belastungen des Landeshaushalts durch rechtzeitige Vorsorge zu reduzieren. Aus diesem Grund hat die Landesregierung etwa das Versorgungssicherungsgesetz auf den Weg gebracht, mit dem sie den strukturellen Herausforderungen aufgrund steigender Versorgungsausgaben nachhaltig begegnet. Zudem ist erstmals im Jahr 2022 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 150 Mio. Euro vorgesehen, mit der ein Teil der potenziellen finanziellen Risiken aus der Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) abgedeckt wird.

Globalpositionen für bundespolitische Maßnahmen ...

Schließlich enthält die Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2022 umfangreiche globale Vorsorgebeträge in Höhe von über 2,5 Mrd. Euro, von denen 675 Mio. Euro auf das Jahr 2020, 885 Mio. Euro auf das Jahr 2021 und 990 Mio. Euro auf das Jahr 2022 entfallen. Die Landesregierung trägt damit zum einen den finanziellen Auswirkungen der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene Rechnung, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht valide abgeschätzt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ihre Höhe – allein auf Grund des vorgesehenen Abbaus der kalten Progression und der geplanten Anhebung des Kindergeldes – deutlich im dreistelligen Millionenbereich pro Jahr liegen wird.

... und erhöhte GU Zum anderen trifft sie insbesondere Vorsorge für den Fall, dass die vom Land angestrebte und im Rahmen der Finanzplanung unterstellte unveränderte Fortführung der erhöhten Gewerbesteuerumlage (GU) nicht erfolgt. Allein das Ausbleiben einer entsprechenden Anschlussregelung würde den Landeshaushalt in den Jahren 2020 bis 2022 um insgesamt 1,3 Mrd. Euro belasten.

Stabile Rahmenbedingungen notwendig Die Erreichung einer Nettokreditaufnahme von null im laufenden Jahr sowie die vorgesehene Nettotilgung von Altschulden des Landes ab dem Jahr 2019 basieren im Wesentlichen auf folgenden Prämissen:

- (1) Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung nimmt den im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2018 erwarteten Verlauf und ein größerer Konjunktureinbruch bleibt aus.
- (2) Es erfolgt keine durchgreifende Zinswende an den Finanzmärkten, die mit einer kräftigen Erhöhung der Kreditfinanzierungskosten einhergeht.
- (3) Auf Bundesebene werden über die prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages hinaus – keine zusätzlichen Maßnahmen initiiert, die zu größeren Zusatzbelastungen in den Länderhaushalten führen.
- (4) Die ab dem Jahr 2019 anstehenden Tarif- und Besoldungsanpassungen k\u00f6nnen im Wesentlichen innerhalb des vorgesehenen Finanzrahmens bei den Personalausgaben abgebildet werden.
- (5) Die Zahl der neu nach Hessen kommenden Flüchtlinge bewegt sich auch weiterhin in der aktuell zu beobachtenden Größenordnung.

Ausblick

Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurde erstmals seit der umfassenden Reform des Haushaltsrechts im Jahr 1969 ein Haushalt vom Hessischen Landtag verabschiedet, der ohne Neuverschuldung auskommt. Die Landesregierung beabsichtigt, diesen erfolgreichen, auf Vernunft und Augenmaß basierenden haushaltspolitischen Weg mit den beiden Stützpfeilern "Konsolidierung" und "Zukunftsinvestitionen" auch in den kommenden Jahren weiterzugehen. Sie sichert damit nicht nur die Zukunftschancen Hessens, sondern leistet zugleich einen wesentlichen Beitrag für eine verantwortungsbewusste und generationengerechte Landespolitik.

3. Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

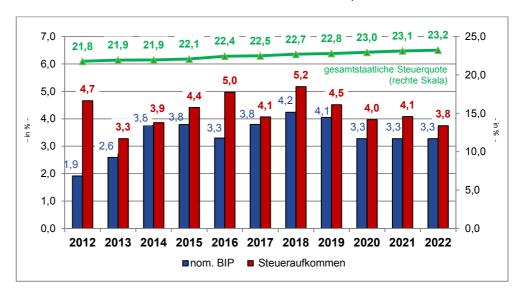
a) Steuereinnahmen

Steuereinnahmen steigen stärker als BIP Im Fahrwasser des stabilen Wirtschaftswachstums der vergangenen Jahre haben die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen seit dem Ende der Wirtschafts- und Finanzkrise erheblich zugenommen. Ihr Auf-

kommen lag im Jahr 2017 mit rd. 734 Mrd. Euro um rd. 134 Mrd. Euro über dem Wert des Jahres 2012 (600 Mrd. Euro). Mit einem durchschnittlichen Zuwachs in Höhe von 4,1 % wiesen sie hierbei eine höhere Wachstumsdynamik auf als das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP), das als "gesamtstaatliche Bemessungsgrundlage" der Steuereinnahmen im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 3,2 % anstieg. Dieses Phänomen, das die Progressivität des deutschen Steuersystems widerspiegelt, ist in allen Jahren seit 2012 zu beobachten. (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Gesamtstaatliche Steuerquote steigt im Planungszeitraum

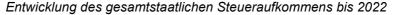
Wachstum von Steuereinnahmen, nom. BIP und Steuerquote 2012 bis 2022

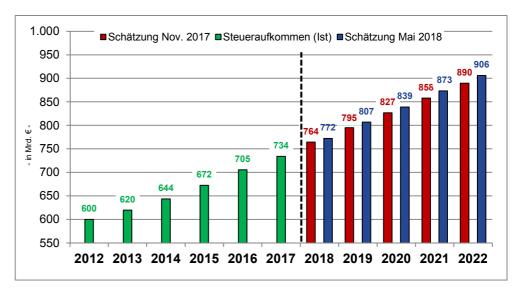


Steuereinnahmen bleiben aufwärtsgerichtet Die günstige Wirtschafts- und Steuerentwicklung wird sich nach Einschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung im aktuellen Finanzplanungszeitraum fortsetzen. In ihrer Frühjahrsprojektion 2018, die die Grundlage für die Mai-Steuerschätzung 2018 und damit der Ansätze der vorliegenden Finanzplanung bildet, erwartet die Bundesregierung mit einer durchschnittlichen Veränderung des nominalen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von etwas über 3,5 % ein Anhalten des stabilen gesamtwirtschaftlichen Aufwärtstrends (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt II.1.). Auf dieser Basis wird bei den Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum mit einem durchschnittlichen Wachstum in Höhe von rd. 4,3 % gerechnet.

Steuereinnahmen steigen auf 900 Mrd. Euro Nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung steigen dadurch im Ergebnis die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 734 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf über 900 Mrd. Euro im Jahr 2022 an. Gemessen an den Schätzwerten der Steuerschätzung vom November 2017 bedeutet dies eine nochmalige Aufwärtskorrektur der für die kommenden Jahre erwarteten Steuerentwicklung (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Aufwärtstrend bei den Steuereinnahmen hält an





Steuereinnahmen des Landes folgen gesamtstaatlicher Entwicklung Die Projektion der Steuereinnahmen des Landes folgt im Wesentlichen der positiven Entwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene. Allerführt mit der Neuordnung der dings die Bund-Länder-Finanzbeziehungen verbundene Systemumstellung beim Finanzausgleich dazu, dass die Steuereinnahmen des Landes (nach einnahmenseitigem Finanzkraftausgleich) im Jahr 2020 deutlich unter dem Wert des Jahres 2019 liegen. Bei dem aussagekräftigeren Vergleich der Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich weisen die Steuereinnahmen des Landes demgegenüber durchgängig ein Aufkommensplus gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf (vgl. Tabelle 4).

Erhöhte GU in Steueransätzen ab 2020 weiterhin enthalten Hinzuweisen ist darauf, dass mit Blick auf die erwartete Anschlussregelung das Aufkommen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz zunächst in voller Höhe in den Jahren 2020 bis 2022 fortgeschrieben wurde. Es steht jedoch unter dem Vorbehalt der erforderlichen rechtlichen Neuregelung. Gleiches gilt im Übrigen für die Kompensationsleistungen des Landes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Hintergrund ist, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 hier zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führt, die deutliche Verluste für die hessischen Kommunen zur Folge hätte. Aus diesem Grund wird auch beim Familienleistungsausgleich der Status quo bis zum Jahr 2022 zunächst beibehalten.

Tabelle 4: Die Entwicklung der Steuereinnahmen

	Soll			Planjahre		
	2018	2019	2020	2021	2022	
		-	in Mio. Euro -			
Steuereinnahmen	23.162,0	24.028,0	23.496	24.553	25.551	
(Veränderung in %)	(+ 1,9)	(+ 3,7)	(- 2,2)	(+ 4,5)	(+ 4, 1)	
Länderfinanzausgleich (bis 2019)	2.297,0	2.424,0	-	-	-	
Steuern nach LFA	20.865,0	21.604,0	23.496	24.553	25.551	
(Veränderung in %)	(+ 3,8)	(+ 3,5)	(+ 8,8)	(+ 4,5)	(+ 4, 1)	
Steuerdeckungsquote (in %)	79,7	80,2	84,1	85,4	86,2	
nachrichtlich:						
Finanzkraftausgleich (ab 2020)	-	-	3.419	3.580	3.720	

Steigende Steuerquote ... Das im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt überproportionale Wachstum der Steuereinnahmen hat dazu geführt, dass die gesamtstaatliche Steuerquote, d.h. der Anteil der Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt, in den vergangenen Jahren – trotz zwischenzeitlich erfolgter Steuersenkungen, etwa zum Ausgleich der "kalten" Progression – merklich angestiegen ist. Lag sie im Jahr 2012 noch

bei 21,8 % erreicht sie im Jahr 2018 mit 22,7 % den höchsten Wert nach der Wiedervereinigung. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird derzeit bei unverändert geltendem Steuerrecht von einem weiteren Anstieg der Steuerquote auf 23,2 % ausgegangen.

... macht Steuersenkungen wahrscheinlich Vor diesem Hintergrund, aber auch mit Blick auf die Vereinbarungen im neuen Koalitionsvertrag auf Bundesebene muss in den kommenden Jahren mit Steuersenkungen gerechnet werden. Angesichts des derzeit noch nicht genauer absehbaren, konkreten steuerpolitischen Kurses der neuen Bundesregierung können die finanziellen Auswirkungen einer möglichen, von der Landesregierung grundsätzlich befürworteten Steuerreform derzeit noch nicht hinreichend valide antizipiert werden.

Land trifft globale Vorsorge

Anknüpfend an die Vorgehensweise des Arbeitskreises Steuerschätzung, der seine Schätzung regelmäßig auf Basis des geltenden Sach- und Rechtsstands durchführt, sind etwaige Steuersenkungen auf Bundesebene daher noch nicht in den Ansätzen für die Steuereinnahmen des Landes berücksichtigt worden. Zum Ausgleich etwaiger Steuermindereinnahmen hat das Land jedoch mit der Bildung von Globalen Mindereinnahmen ab dem Jahr 2020 Vorsorge getroffen.

b) Sonstige Einnahmen

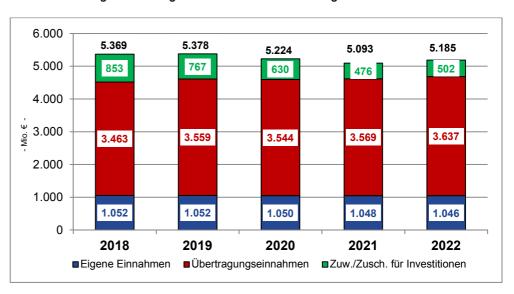
Anteil an Gesamteinnahmen rückläufig Die Steuereinnahmen sind die wichtigste Einnahmenquelle des Landes. Daneben verfügt das Land mit den Eigenen Einnahmen, den Übertragungseinnahmen für laufende Zwecke sowie den Investitionszuschüssen von Dritten über weitere Einnahmenkomponenten zur Deckung seiner Ausgaben. Der Anteil der sonstigen Einnahmen an den bereinigten Gesamteinnahmen sinkt – gegenläufig zu dem der Steuereinnahmen – von knapp 19 % im Jahr 2018 auf noch rd. 15 % im Jahr 2022. Der vergleichsweise starke Rückgang ist jedoch nicht zuletzt auf die Veranschlagung von globalen Mindereinnahmen

in den Jahren 2020 ff. zurückzuführen, mit denen das Land Vorsorge für künftige Haushaltsrisiken trifft.

Übertragungseinnahmen größter Einzelposten Größter Einzelposten bei den sonstigen Einnahmen sind traditionell die laufenden Übertragungseinnahmen. Diese erhöhen sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums u.a. auf Grund steigender, durchlaufender Mittel des Bundes für die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung sowie für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Da diese Mittel vom Land in voller Höhe an die Kommunen weitergegeben werden, führen sie zu keiner Entlastung des Landeshaushalts. Zuwächse sind darüber hinaus bei den ÖPNV-Regionalisierungsmitteln zu verzeichnen, während die Einnahmen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 im Finanzplanungszeitraum rückläufig sind.

Abbildung 13: Stabile Entwicklung der sonstigen Einnahmen





^{*} ohne steuerähnliche Abgaben und globale Mindereinnahmen

Eigene Einnahmen weitgehend konstant Die Eigenen Einnahmen des Landes, zu denen u.a. Gebühren, Darlehensrückflüsse sowie die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit zählen, liegen in allen Jahren des Finanzplanungszeitraums in etwa auf gleichem Niveau. Den größten Einnahmenblock bilden in allen Jahren die Gebühren und Geldbußen bzw. Geldstrafen mit einem Aufkommen in Höhe von rd. 670 Mio. Euro pro Jahr.

Investive Zuweisungen sinken deutlich Die Investitionszuweisungen gehen bis zum Jahr 2021 deutlich zurück. Maßgeblich für diesen Verlauf ist zum einen der Struktureffekt, der sich in Folge der Umwandlung der bisherigen Entflechtungsmittel in Umsatzsteuerpunkte im Jahr 2020 ergibt. Darüber hinaus liegen auch die veranschlagten Einnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes, die das Land in voller Höhe an die hessischen Kommunen weiterreicht, in den Jahren 2021 und 2022 deutlich unter den Vorjahren. Von Bedeutung ist zudem das Auslaufen des Bundesprogramms "Kinderbetreuung 2015 bis 2018" und des Strukturfonds "Krankenhäuser" Ende 2018 sowie die Beendigung des Bundesprogramms "Kinderbetreuung 2017 bis 2020" Ende 2020.

4. Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

a) Personalausgaben

Personal größter Ausgabenblock

Die Personalausgaben bilden auf Grund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenstruktur traditionell den mit Abstand größten Ausgabenblock in den Haushalten der Länder. Im hessischen Landeshaushalt entfallen über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg rd. 38 % der bereinigten Gesamtausgaben (ohne LFA) auf diese Ausgabeart.

Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich Angesichts des besonderen Gewichts dieses Ausgabenbereichs kommt eine an der Schuldenbremse ausgerichtete Konsolidierungspolitik nicht umhin, deren Entwicklung in den Blick zu nehmen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah vor diesem Hintergrund u.a. den Wegfall von zusätzlich 1.750 Stellen in der Landesverwaltung (außerhalb des Lehrerbereichs) vor, deren Abbau weitgehend umgesetzt ist. Zudem führte die Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger im Jahr 2015 sowie die Begrenzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung auf 1,0 Prozent im Jahr 2016 zu einer strukturellen Absenkung der Personalausgaben

des Landes um rd. 240 Mio. Euro. Die Einführung eines Eigenbeitrages bei der Beihilfe für Wahlleistungen entlastet den Landeshaushalt um zusätzlich rd. 30 Mio. Euro pro Jahr.

Tarif- und Besoldungsrunde 2017/2018 Im Zuge der deutlichen Verbesserung der Finanzlage des Landes konnte in den Jahren 2017 und 2018 von der ursprünglich im Koalitionsvertrag vorgesehenen Besoldungslinie abgewichen werden. Mit dem am 29.06.2017 durch den Hessischen Landtag verabschiedeten Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 (HBesVAnpG 2017/2018) sind die linearen Erhöhungen für die Tarifbeschäftigten des Landes in Höhe von 2,0 % im Jahr 2017 (mindestens aber 75 Euro) und weitere 2,2 % im Jahr 2018 inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übernommen worden. Daneben wurde zum 01.08.2017 die wöchentliche Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten von 42 Wochenstunden um eine Stunde reduziert. Da die zu erbringende 41. Wochenstunde fortan dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird, kehrt das Land damit faktisch zur 40-Stunden-Woche zurück.

Ausgaben 2019 erstmals über 10 Mrd. Euro Im neuen Finanzplanungszeitraum steigen die Personalausgaben kontinuierlich und durchbrechen im Jahr 2019 erstmals die Schwelle von 10 Mrd. Euro. Bis zum Planungsendjahr ist ein weiterer Anstieg auf über 11 Mrd. Euro vorgesehen. Wesentliche Ursache hierfür sind die finanziellen Auswirkungen künftiger Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie weiter steigende Versorgungs- und Beihilfeausgaben. Zudem schlagen sich auch die im Rahmen des Doppelhaushalts 2018/2019 zusätzlich geschaffenen rd. 3.000 Stellen nieder, mit denen die Landesregierung insbesondere die Bereiche Bildung, innere Sicherheit (Polizei und Justiz) sowie die Steuerverwaltung weiter stärkt. Die Personalausgaben des Landes nehmen vor diesem Hintergrund bis zum Jahr 2022 den in Tabelle 5 dargestellten Verlauf.

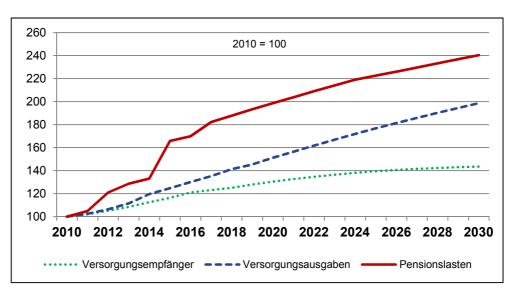
Tabelle 5: Die Entwicklung der Personalausgaben

	Soll				
	2018	2019	2020	2021	2022
			in Mio. Euro		
Personalausgaben insgesamt	9.831,8	10.202,8	10.603	10.919	11.270
(Veränderung in %)	(+ 6,9)	(+ 3,8)	(+ 3,9)	(+ 3,0)	(+ 3,2)
<u>darunter:</u>					
Versorgungsausgaben	2.810,0	2.900,0	3.040	3.160	3.280
Personal-Ausgaben-Quote (in %)	37,6	37,9	37,9	38,0	38,0

Steigende Versorgungsausgaben ... Der Anstieg der Versorgungsausgaben wird auch im neuen Finanzplanungszeitraum wieder erheblich durch die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger geprägt. Ihre Zahl erhöht sich von rd. 77.000 zu Beginn des Jahres 2018 auf rd. 84.000 Anfang 2022. Dieser (jährliche) Struktureffekt, der im Jahr 2019 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rd. 70 Mio. Euro führt, unterstreicht die finanziellen Herausforderungen, vor denen insbesondere die Haushalte der westdeutschen Länder in den kommenden Jahren weiter stehen werden.

Abbildung 14: Verdoppelung der Versorgungsausgaben bis 2030

Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger, der Versorgungsausgaben und der Pensionslasten in Hessen



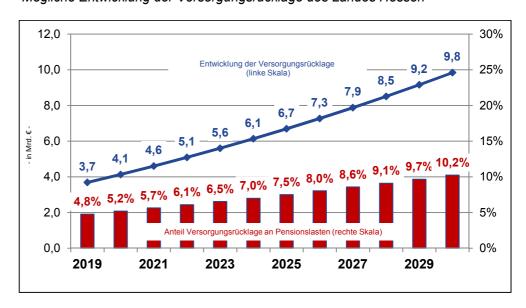
... belasten Landeshaushalt strukturell Der Sachverhalt wird auch durch die Abbildung 14 verdeutlicht, die den langfristigen Zusammenhang zwischen der Zahl der Versorgungsempfänger, der Entwicklung der Versorgungsausgaben und den Pensionslasten abbildet. Danach ist davon auszugehen, dass sich die Versorgungsausgaben innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren in etwa verdoppeln. Im gleichen Zeitraum steigen die in der Bilanz des Landes Hessen ausgewiesenen Pensionslasten von 40 Mrd. Euro im Jahr 2010 auf rd. 96 Mrd. Euro im Jahr 2030. Dies unterstreicht, dass es sich bei den steigenden Pensionslasten nicht um eine temporäre, sondern eine strukturelle Herausforderung für den Landeshaushalt handelt.

Alterssparbuch Hessen Diese strukturelle Herausforderung geht das Land Hessen mit dem "Alterssparbuch Hessen" nachhaltig an. Der hierbei zugrunde liegende Entwurf eines Versorgungssicherungsgesetzes befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung. Die gesetzlich vorgesehene Mindestzuführung zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage" wird im Jahr 2019 von bisher 127,0 Mio. Euro auf 167,0 Mio. Euro angehoben und der Zuführungsbetrag jährlich um jeweils 2 % erhöht. Freiwillige Zuführungen an das Sondervermögen sollen künftig mindestens in gleicher Höhe wie die gesetzlichen Zuführungen erfolgen. Mögliche Entnahmen werden auf die laufenden Erträge aus dem Sondervermögen beschränkt und dürfen erst erfolgen, wenn eine Mindestdeckungsquote von 10 % der Pensionslasten des Landes erreicht ist.

Ab dem Jahr 2020 sind die erhöhten gesetzlichen Zuweisungen in der Finanzplanung enthalten. Die freiwilligen Zuführungen erfolgen nachschüssig und setzen entsprechende Haushaltsverbesserungen im Vollzug voraus. Unter der Annahme, dass sich das Land – wie in den vergangenen Jahren – die erforderlichen finanziellen Spielräume im Haushaltsvollzug erarbeitet, könnte der Bestand der Versorgungsrücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf rd. 5,1 Mrd. Euro anwachsen. Eine Entnahme könnte voraussichtlich erstmals im Jahr 2030 erfolgen (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Versorgungsrücklage könnte bis 2022 auf 5,1 Mrd. Euro steigen

Mögliche Entwicklung der Versorgungsrücklage des Landes Hessen



b) Zinsausgaben

Restriktivere Geldpolitik ...

Die Entwicklung der Zinsausgaben wird auch im neuen Finanzplanungszeitraum stark von der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) geprägt. Nach einer weiteren Reduzierung der monatlichen (Netto-)Wertpapierzukäufe auf mittlerweile 30 Mrd. Euro im Januar 2018 wird die EZB voraussichtlich zum Jahresende 2018 ihr Anleihekaufprogramm auslaufen lassen. Mit einer Erhöhung der Leitzinsen ist nach Aussage von EZB-Präsident Draghi frühestens im Sommer 2019 zu rechnen.

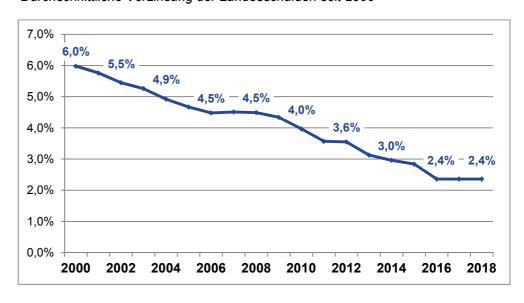
... und gestiegene Zinserwartungen ... Die zuletzt kräftige konjunkturelle Erholung im Euroraum sowie eine weltweit zu beobachtende restriktivere Geldpolitik haben gleichwohl zu steigenden Zins- und Inflationserwartungen der Marktteilnehmer geführt. In den vergangenen zwölf Monaten war daher ein Renditeanstieg in Höhe von 0,25 Prozentpunkten für Bundes- und Länderanleihen mit längeren Laufzeiten zu verzeichnen, der von größeren volatilen Bewegungen begleitet war. Demgegenüber bewegte sich die jährliche Rendite für Länderanleihen mit Laufzeiten von bis zu vier Jahren vergleichsweise konstant zwischen minus 0,45 % und plus 0,1 %.

... führen zu einem moderaten Anstieg der Renditen Der mittlerweile festzustellende Anstieg der Inflation sowie der Rückgang der Arbeitslosigkeit in fast allen Euroländern sprechen dafür, dass die EZB in den nächsten Monaten ihre Geldpolitik straffen und im Jahr 2019 Anpassungen sowohl beim Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, der aktuell bei 0,0 % liegt, sowie beim Zinssatz der Einlagefazilität (-0,4 %) vornehmen wird. Abzuwarten bleibt allerdings, ob und gegebenenfalls welche Rückwirkungen sich für die Geldpolitik aus den aktuellen Turbulenzen an den Finanzmärkten in Folge der Regierungsbildung in Italien ergeben.

Entlastung des Landeshaushalts um 1,5 Mrd. Euro Insgesamt können sich Bund und Länder im kurzen Laufzeitenbereich weiterhin zu äußerst günstigen Konditionen refinanzieren. Wie die Abbildung 16 zeigt, beläuft sich die durchschnittliche Verzinsung, die das Land für seine Schulden am Kapitalmarkt im Jahr 2018 voraussichtlich zahlen muss, auf nur noch rund 2,4 %. Gegenüber dem Jahr 2000 bedeutet dies eine Reduzierung des Zinssatzes um rd. 60 %. Für den Landeshaushalt führt diese Zinsdifferenz zu einer Entlastung – bezogen auf den Schuldenstand am Kapitalmarkt des Jahres 2018 – von überschlägig rund 1,5 Mrd. Euro allein für das Jahr 2018.

Abbildung 16: Durchschnittsverzinsung auf Rekordtief

Durchschnittliche Verzinsung der Landesschulden seit 2000



Im Finanzplanungszeitraum ist unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur der Altschulden des Landes sowie unter der Annahme eines moderaten Zinsanstiegs wieder mit einem jährlichen Aufwuchs der Zinsausgaben zu rechnen. Danach steigen die Zinsausgaben von 1.011 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 1.146 Mio. Euro im Jahr 2022 an (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Die Entwicklung der Zinsausgaben

	S	Soll		Planjahre		
	2018	2018 2019		2021	2022	
			in Mio. Euro			
Zinsausgaben	1.011,2	1.038,5	1.076	1.111	1.146	
(Veränderung in %)	(+ 0,8)	(+ 2,7)	(+ 3,6)	(+ 3,3)	(+ 3,1)	

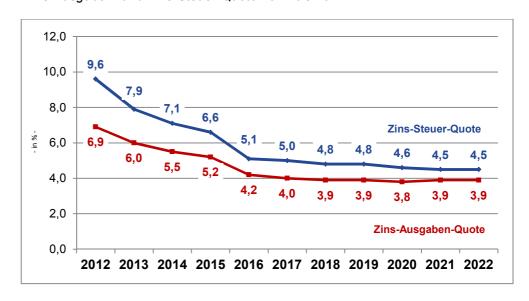
Trotz Tilgung - Risiko steigender Zinssätze bleibt Die ausgewiesene Zinsausgabenentwicklung steht unter dem Vorbehalt, dass es in den kommenden Jahren zu keiner kräftigen Trendwende beim Zinsniveau kommt. Ein solches, aus gesamtwirtschaftlicher Sicht an sich wünschenswertes Szenario birgt angesichts des Schuldenstandes des Landes ein erhebliches Finanzierungsrisiko für den Landeshaushalt. Dieses Risiko bleibt auf Grund der notwendigen Refinanzierung von Altschulden auch dann bestehen, wenn das Land wie vorgesehen ab dem Jahr 2019 sukzessive mit dem Abbau seines Schuldenstandes beginnt.

Zins-Steuer-Quote sinkt auf niedrigsten Stand seit 1972 Der unterstellte Verlauf bei den Zinsausgaben prägt die Entwicklung der Zins-Ausgaben- sowie der Zins-Steuer-Quote. Wie Abbildung 17 zeigt, verringert sich der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben (nach LFA) von 6,9 % im Jahr 2012 auf etwas unter 4 % am Ende des Finanzplanungszeitraums. Dabei weisen alle Finanzplanungsjahre nahezu die gleiche Zins-Ausgaben-Quote aus. Die Zins-Steuer-Quote, die die Vorbindung der Steuereinnahmen (nach LFA) durch Zinslasten aufzeigt, geht im Betrachtungszeitraum ebenfalls deutlich zurück. Sie sinkt von 9,6 % im Jahr 2012 auf nur

noch 4,5 % in den Jahren 2021 und 2022. Eine niedrigere Quote war zuletzt im Jahr 1972 zu verzeichnen.

Abbildung 17: Zinszahlungen belasten Landeshaushalt zunehmend weniger

Zins-Ausgaben- und Zins-Steuer-Quote 2012 bis 2022



c) Länderfinanzausgleich

Hessen zahlt fast 2,5 Mrd. Euro ...

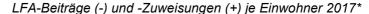
Der Länderfinanzausgleich belastet den Landeshaushalt nach wie vor erheblich. Zwar sind die hessischen Zahlungsverpflichtungen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich zurückgegangen. Seit ihrem Tiefpunkt im Jahr 2012, als das Land abrechnungsmäßig "nur" rd. 1,3 Mrd. Euro in den bundesstaatlichen Solidartopf einzahlen musste, haben sie sich jedoch wieder kräftig erhöht und erreichen im Jahr 2017 mit einer Ausgleichsverpflichtung in Höhe von fast 2,5 Mrd. Euro den höchsten Wert seit dem Jahr 2007.

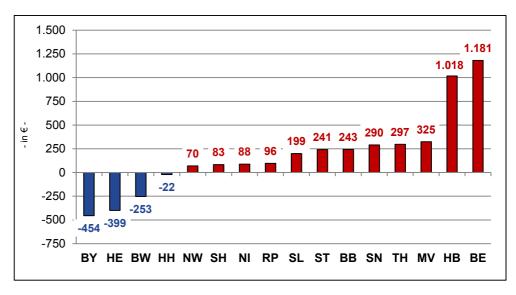
... von insgesamt 11,2 Mrd. Euro Nach Bayern (rd. 5,9 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (rd. 2,8 Mrd. Euro) wies Hessen damit auch im Jahr 2017 wieder die drittgrößte Zahlungsverpflichtung unter den Ländern auf. Insgesamt wurden im Jahr 2017 (abrechnungsmäßig) rd. 11,2 Mrd. Euro zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern umverteilt, wobei Hamburg wieder knapp in den Kreis der Zahlerländer zurückkehrte. Der

größte Zuweisungsempfänger war erneut Berlin, das 4,2 Mrd. Euro aus dem Länderfinanzausgleich erhielt.

Hessen bei Pro-Kopf-Belastung weiter auf Platz 2 Gemessen an der Einwohnerzahl hat Hessen mit einer Pro-Kopf-Belastung in Höhe von 399 Euro nach Bayern (454 Euro), aber noch vor Baden-Württemberg (253 Euro) auch im Jahr 2017 wieder die zweithöchste Belastung zu schultern. Hauptprofiteure der Geberleistungen waren wie in den Jahren zuvor wieder Bremen und Berlin. Die beiden Stadtstaaten hängen traditionell besonders stark "am Tropf" der bundesstaatlichen Solidargemeinschaft. Daneben zählen vor allem die neuen Bundesländer zu den Empfängern der Transferleistungen (vgl. Abbildung 18).

Abbildung 18: Vier Geber- und zwölf Nehmerländer





^{*} abrechnungsmäßig

LFA liegt bis 2019 über 2 Mrd. Euro In den beiden Jahren des verabschiedeten Doppelhaushalts 2018/2019, den zwei letzten Jahren, in denen noch der "alte" Länderfinanzausgleich bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge zur Anwendung kommt, ist davon auszugehen, dass die kassenmäßigen Zahlungsverpflichtungen des Landes weiter deutlich über 2 Mrd. Euro jährlich betragen werden. Sie liegen damit nur geringfügig unter dem

hohen Wert des Jahres 2017, obwohl dieses Jahr durch Sonderfaktoren bei den Steuereinnahmen geprägt war.

Neues Finanzausgleichssystem ab 2020 Die Neuordnung des Finanzausgleichs im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen führt ab dem Jahr 2020 zu einem Systemwechsel im Steuerhaushalt. Künftig wird der Finanzausgleich bei Geber- und Nehmerländern einheitlich auf der Einnahmenseite durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer erfasst und daher nicht mehr als Ausgabe ausgewiesen. Zudem entfällt das komplexe zweistufige horizontale Umverteilungsverfahren und der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nunmehr ausschließlich nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder verteilt.

d) Zahlungen an die Kommunen

Land ist ein starker Partner der Kommunen Die Leistungen des Landes an seine Kommunen steigen im Finanzplanungszeitraum deutlich an. Die Ausgaben belaufen sich im Planungsendjahr auf rd. 8,7 Mrd. Euro und überschreiten den Wert des
Jahres 2018 in Höhe von rd. 7,7 Mrd. Euro um rd. 1 Mrd. Euro (vgl.
Tabelle 7). Die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate beläuft sich
auf 3,0 %. Hessen ist und bleibt auch im neuen Finanzplanungszeitraum ein starker und verlässlicher Partner der hessischen Städte,
Gemeinden und Landkreise.

Tabelle 7: Die Entwicklung der Zahlungen an die Kommunen

	Sol	I			
	2018	2019	2020	2021	2022
			in Mio. Euro		
Leistungen an die Kommunen	7.723,3	7.898,7	8.353	8.438	8.688
(Veränderung in %)	(+ 0,8)	(+ 2,3)	(+ 5,8)	(+ 1,0)	(+ 3,0)
<u>darunter:</u>					
KFA-Ausgleichsvolumen 1)	4.973,2	5.211,0	5.628	5.860	6.047
(Veränderung in %)	(+ 8,7)	(+ 4,8)	(+ 8,0)	(+ 4,1)	(+ 3,2)

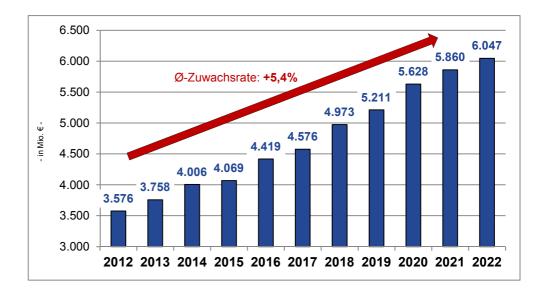
¹⁾ Kommunaler Finanzausgleich einschließlich Solidaritätsumlage

KFA wächst kontinuierlich

Der kontinuierliche Anstieg der Zahlungen an die Kommunen bis zum Planungsendjahr 2022 ist insbesondere auf den jährlichen Anstieg des Kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen. Daneben erhöhen sich die Bundesmittel im Rahmen der Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung, die das Land in vollem Umfang an die hessischen Kommunen weiterleitet. Zudem steigen die ebenfalls als durchlaufender Posten im Landeshaushalt veranschlagten Bundesmittel für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zum Planungsendjahr an. Deutlich ausgeweitet werden schließlich die Leistungen des Landes im Rahmen des Städtebaus.

Zuweisungen für Flüchtlinge rückläufig Demgegenüber gehen die im Einzelplan 08 veranschlagten Zuweisungen des Landes an die Kommunen für Flüchtlinge stark zurück. Sie liegen mit rd. 95 Mio. Euro im Jahr 2022 um rd. 175 Mio. Euro unter dem Ansatz des laufenden Haushaltsjahres. Ab dem Jahr 2021 entwickeln sich zudem auch die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes rückläufig.

Abbildung 19: Kommunaler Finanzausgleich steigt auf über 6 Mrd. Euro Entwicklung des KFA in den Jahren 2012 bis 2022



KFA im Jahr 2022 erstmals über 6 Mrd. Euro Das KFA-Ausgleichsvolumen erhöht sich im Doppelhaushalt 2018/2019 im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 238 Mio. Euro auf 5.211 Mio. Euro. Im Jahr 2020 ist ein weiterer Anstieg um

417 Mio. Euro auf 5.628 Mio. Euro vorgesehen. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird dann erstmals die Schwelle von 6 Mrd. Euro überschritten (vgl. Abbildung 19). Im Zeitraum 2012 bis 2022 steigt der KFA damit durchschnittlich um 5,4 % pro Jahr an. Er wächst damit deutlich stärker als die übrigen Ausgaben des Landes, deren Zuwachs bei 3,5 % jährlich liegt. Der Anteil des KFA an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes (nach LFA) erhöht sich dadurch von 17,6 % im Jahr 2012 auf 20,4 % im Jahr 2022.

Steigende Leistungen für Kinder, In diesen Werten sind Verstärkungsmittel aus dem Landeshauhalt in Höhe von 192 Mio. Euro im Jahr 2019 und von 205 Mio. Euro im Jahr 2020 für die Beitragsfreiheit aller Kindergartenjahre und zur Qualitätsverbesserung der Kinderbetreuungseinrichtungen enthalten. Auf der Verwendungsseite des KFA werden die Zuweisungen für die Kinderförderung von rd. 633 Mio. Euro im Jahr 2018 auf rd. 824 Mio. Euro im Jahr 2022 weiterentwickelt.

..., den ÖPNV und für Krankenhäuser Die Steigerung der Zuweisungen an die Verkehrsverbünde wurde für den Zeitraum 2017 bis 2021 auf insgesamt 105 Mio. Euro festgesetzt. Ab dem Jahr 2021 sind Zuweisungen in Höhe von 147 Mio. Euro vorgesehen. Die investiven Leistungen für den S-Bahn-Bau werden im Hinblick auf Baubeginn und Baufortschritt der S 6 von 45 Mio. Euro im laufenden Jahr auf jährlich 55 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 ausgeweitet. Zudem wird die Pauschalförderung der Krankenhäuser im Finanzplanungszeitraum von 168 Mio. Euro in 2018 auf 280 Mio. Euro im Jahr 2022 angehoben.

Kommunalinvestitionsprogramm -KIP Zur weiteren Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern in Hessen vereint das hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) Zahlungen von Bund und Land. Das Programm ist in vier Programmteile gegliedert und umfasst ein Fördervolumen von mehr als 1 Mrd. Euro:

Programmbestandteile Im Programmteil Kommunale Infrastruktur sind alle hessischen Kommunen antragsberechtigt und erhalten ein Kontingent, dessen Höhe sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemisst. Insgesamt stehen mehr als 373 Mio. Euro zur Verfügung, die in wei-

ten Förderbereichen in die kommunale Infrastruktur investiert werden können.

- Im Programmteil Krankenhäuser werden sieben ausgewählte Krankenhausträger mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 77 Mio. Euro gefördert.
- Der Programmteil Wohnraum dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen (230 Mio. Euro).
- Schließlich sieht das KIP die Umsetzung des Bundesprogramms nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes mit einem Investitionsvolumen von über 352 Mio. Euro (inkl. Kofinanzierung) vor.

Über 3.000 Maßnahmen gemeldet Mit der Umsetzung des Programms ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) beauftragt. Bis April 2018 sind allein in den Programmteilen Bundesprogramm und Kommunale Infrastruktur über 3.000 Maßnahmenanmeldungen mit einem Fördervolumen von über 710 Mio. Euro als förderfähig eingestuft worden.

KIP II – KIP macht Schule! Nach der guten Annahme des ersten Programms haben sich sowohl Bundes- als auch Landesregierung entschlossen, ein Nachfolgeprogramm aufzulegen. Dieses ermöglicht mit einem Fördervolumen in Höhe von über 558 Mio. Euro den Schulträgerkommunen Investitionen in die Schulinfrastruktur und trägt dazu bei, dass insbesondere notwendige Sanierungen an den Gebäuden durchgeführt werden können.

330 Mio. Euro aus Kommunalinvestitionsfonds für Hessen Der Bund hat hierzu erneut ein Sondervermögen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds bereitgestellt, von dem rd. 330 Mio. Euro nach Hessen fließen. Da sich das Bundesprogramm nur an die finanzschwachen Schulträgerkommunen richtet, hat das Land ein eigenes Programm mit einem Volumen in Höhe von über 118 Mio. Euro aufgelegt, das auch nicht antragsberechtigten Schulträgerkommunen sowie dem Landeswohlfahrtsverband Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglicht.

Für finanzschwache Schulträgerkommunen sind zudem rd. 110 Mio. Euro als Komplementärfinanzierungsdarlehen zur Erbringung des Eigenanteils im Bundesprogramm vorgesehen. Mit der Umsetzung des Programms ist die WIBank beauftragt. Das Anmeldeverfahren läuft bis zum Jahresende 2018, der Umsetzungszeitraum bis Ende 2022.

Kommunaler Schutzschirm Bereits aktuell hilft das Land mit dem Kommunalen Schutzschirm besonders konsolidierungsbedürftigen Landkreisen, Städten und Gemeinden bei der Wiederherstellung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Land Hessen unterstützt die 100 an dem Programm teilnehmenden Kommunen mit Hilfen zur Schuldentilgung von rund 2,8 Mrd. Euro und einer Zinsdiensthilfe von rund 400 Mio. Euro.

Land stellt rd. 576 Mio. Euro bereit

Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms wird das Land im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2022 voraussichtlich Entschuldungshilfen zugunsten der kommunalen Ebene in Höhe von rd. 462 Mio. Euro erbringen. Diese werden durch Zinsdiensthilfen aus originären Landesmitteln in Höhe von rd. 114 Mio. Euro ergänzt. In Summe unterstützt das Land Hessen damit die notleidenden Kommunen mit rd. 576 Mio. Euro.

Tabelle 8: Leistungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms*

	So	Soll		Planjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022		
		in Mio. Euro					
Entschuldungshilfen	92,4	92,4	92	92	92		
Zinsdiensthilfen	24,5	23,6	23	22	21		
Summe	116,9	116,0	115	114	113		

^{*} ohne additive Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock; Abweichungen in der Summe durch Runden

Die HESSEN-KASSE

Als weiteres Angebot für die hessischen Kommunen hat die Landesregierung im Sommer 2017 das Programm HESSENKASSE vorgestellt. Ziel des Programms ist es, Kommunen mit hohen Kassenkreditbeständen in einer Größenordnung von 5 Mrd. Euro zu entschulden. Flankierend ist ein Investitionsprogramm mit einem Volumen von 620 Mio. Euro vorgesehen, von dem sparsame, finanz- oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkredite profitieren sollen.

Das Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) regelt die Errichtung des Sondervermögens, die Voraussetzungen für die Kassenkreditentschuldung und die Investitionsförderung sowie die Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in der Hessischen Gemeindeordnung. Es ist in seinen wesentlichen Teilen am 9. Mai 2018 in Kraft getreten.

Land überweist knapp 940 Mio. Euro Im Rahmen der HESSENKASSE wird das Land im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2022 voraussichtlich Zahlungen in Höhe von knapp 940 Mio. Euro an das Sondervermögen HESSENKASSE leisten. Diese werden in Höhe von 580 Mio. Euro zur Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung der an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen und in Höhe von rd. 357 Mio. Euro für das flankierende Investitionsprogramm bereitgestellt (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Zahlungen des Landes an das Sondervermögen HESSENKASSE

	Soll			Planjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022		
			in Mio. Euro				
Entschuldungsprogramm	-	145,0 ¹	145	145	145		
Investitionsprogramm	-	56,5	100	100	100		
Summe	-	201,5	245	245	245		

¹Wert laut verabschiedetem HessenkassenG; Soll 2019: 200 Mio. Euro.

e) Investitionsausgaben

Hessen hat bereits in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen, wie etwa das HEUREKA-Programm, das Sonderinvestitionsprogramm oder das Kommunalinvestitionsprogramm auf den Weg gebracht, um den bestehenden Investitionsstau im Land abzubauen.

Tabelle 10: Die Entwicklung der Investitionsausgaben

	Sol	Soll		Planjahre			
	2018	2019 2020		2021	2022		
			in Mio. Euro				
Investitionsausgaben	2.267,0	2.209,1	2.262	2.307	2.405		
(Veränderung in %)	(+ 29,6)	(- 2,6)	(+ 2,4)	(+ 2,0)	(+ 4,3)		
Investitionsquote (in %)	8,7	8,2	8,1	8,0	8,1		

Hessen investiert ab 2018 rd. 2,3 Mrd. Euro p.a.! Diesen Weg setzt die Landesregierung auch im neuen Finanzplanungszeitraum fort. Die Investitionsausgaben des Landes steigen im Jahr 2018 auf 2.267 Mio. Euro. In den Folgejahren werden die Investitionsausgaben auf dem erhöhten Sockel verstetigt und liegen im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 bei rd. 2,3 Mrd. Euro. Die Investitionsquote beträgt im gesamten Finanzplanungszeitraum mindestens 8 % (vgl. Tabelle 10).

Besondere Investitionsprojekte Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 werden etwa die Ansätze für den Landesstraßenbau und im Rahmen der Städtebauförderung merklich ausgeweitet und ein Sonder-Investitionsprogramm "Sanierung, Modernisierung und (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern" ab dem Jahr 2019 aufgelegt.

Zusätzlich zur Erhöhung des investiven Kommunalen Finanzausgleichs werden zudem investive Zuweisungen an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von insgesamt 620 Mio. Euro angestoßen. Daneben hat das Land mit dem Kommunalen Investitionsprogramm "KIP macht Schule! (KIP II)" das Bundesprogramm im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes durch ein eigenes

Landesprogramm ergänzt, das insgesamt mit 118 Mio. Euro unterlegt ist.

Gegenläufige Effekte ergeben sich demgegenüber beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes nach dem Jahr 2020 sowie – auf Grund der sukzessiven Abwicklung verschiedener Baumaßnahmen – bei den investiven Ausgaben im Rahmen der Wissenschafts- und Forschungsförderung außerhalb der Hochschulen.

Rund 35 % der Mittel für kommunale Investitionen Über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg stellt das Land für die Abwicklung, Weiterführung und Ergänzung seiner Investitionsprogramme über 11 Mrd. Euro bereit. Hiervon werden rd. 35 % für investive Maßnahmen der kommunalen Ebene verwendet. Die restlichen Mittel werden insbesondere zur Umsetzung eigener Investitionsvorhaben, etwa im staatlichen Hochbau oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen in anderen Bereichen, eingesetzt.

Sondervermögen "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" Darüber hinaus steht mit dem Sondervermögen "Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen", das der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) faktisch als Kernkapital dient, ein weiteres Instrument für zusätzliche Maßnahmen und Anstöße im investiven Bereich zur Verfügung. Neben Leistungen für die soziale Wohnraumförderung (jeweils 107 Mio. Euro) sieht der Wirtschaftsplan des Sondervermögens für die Jahre 2018 und 2019 weitere Mittel in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich vor, mit denen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung unterstützt werden.

Sondervermögen "Universitätsbibliothek FFM und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung" Ebenfalls nicht in der Finanzplanung ausgewiesen sind die Investitionsausgaben des Sondervermögens "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung", dessen Einrichtung sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet. Das Sondervermögen dient dazu, kurzfristig Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot im Raum Frankfurt einleiten zu können. Zudem sollen zusätzliche Investitionsmittel für die Errichtung der Universitätsbibliothek Frankfurt zur Verfügung gestellt werden. Gespeist wird

das Sondervermögen aus Einnahmen in Höhe von 210 Mio. Euro, die das Land aus dem vereinbarten Verkauf des Areals des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main erzielt.

5. Kreditaufnahme

Vorgaben der Schuldenbremse

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Für den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020 bestimmt Art. 161 HV, dass mit dem Abbau der bestehenden Ausgangsverschuldung im Jahr 2011 begonnen werden muss. Die Haushalte sind dabei so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgaben des Art. 141 HV (neu) eingehalten werden können. Für den Übergangszeitraum ist zudem die bisherige investitionsorientierte Höchstgrenze zu berücksichtigen. Hinzu treten die Vorgaben des Ausführungsgesetzes, das einen vollständigen Abbau der strukturellen Nettokreditaufnahme des Jahres 2014 in fünf gleichmäßigen Schritten bis zum Jahr 2019 vorschreibt (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt II.4.).

Der im gesamten Finanzplanungszeitraum vorgesehene Verzicht auf eine Neuverschuldung trägt den bestehenden rechtlichen Vorgaben Rechnung. Im Jahr 2018 ist eine schwarze null im Haushalt veranschlagt. Auf Grund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2018 sowie mit Blick auf die bisherige Entwicklung im Haushaltsvollzug stehen die Chancen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch gut, dass am Jahresende wiederum eine Rückzahlung von Altschulden des Landes möglich sein wird.

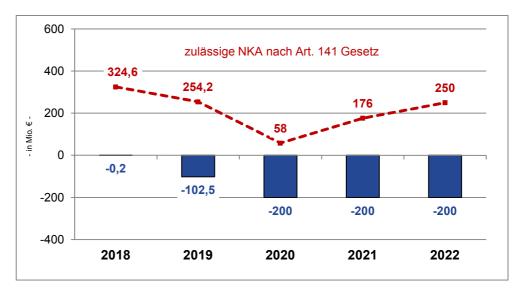
Land tilgt bis 2022 mind. 700 Mio. Euro Im Jahr 2019 ist bereits im Plan eine Tilgung von Altlasten in Höhe von rd. 100 Mio. Euro vorgesehen. Ab dem Jahr 2020 wird die Tilgungsrate auf jährlich 200 Mio. Euro angehoben. Der erstmals im Jahr 2016 durchbrochene Trend einer von Jahr zu Jahr weiter wachsenden Schuldenlast wird damit dauerhaft umgekehrt. Das Land trifft

damit nicht nur Vorsorge für den Fall wieder steigender Zinsen, sondern leistet damit einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit, weil es die Gestaltungsspielräume künftiger Generationen sichert.

Hohe Sicherheitsabstände zur zulässigen NKA Durch die vorgesehenen Nettotilgungen können zudem die Grenzen für die Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20: Hoher Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme





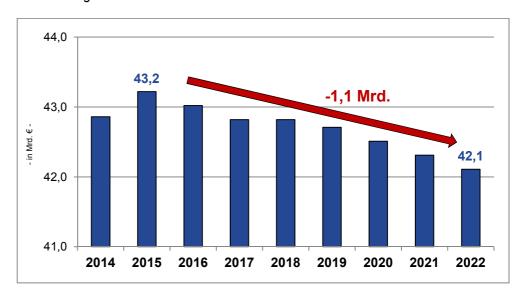
Trendwende beim Schuldenstand

Die Kreditmarktschulden des Landes liegen am Ende des Planungszeitraums mit 42,1 Mrd. Euro um rd. 700 Mio. Euro unter dem Niveau des Jahres 2018 (42,8 Mrd. Euro) und sogar um 1,1 Mrd. Euro unter dem bisherigen Höchststand im Jahr 2015 (vgl. die nachfolgende Abbildung 21).

Der Gesamtschuldenstand des Landes, der neben den Schulden am Kreditmarkt auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst, nimmt eine vergleichbare Entwicklung. Er sinkt von 43,1 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 42,4 Mrd. Euro im Jahr 2022. Einzelheiten zur Entwicklung der jährlichen Neuverschuldung und des Schuldenstandes können der Übersicht 6 entnommen werden.

Abbildung 21: Trendwende beim Schuldenstand

Entwicklung der Kreditmarktschulden 2014 bis 2022



6. Die Entwicklung der Oberziele im Finanzplanungszeitraum

Zuordnung von Oberzielen Mit der Umstellung des hessischen Landeshaushalts auf einen Produkthaushalt ist auch die Zuordnung von finanziellen Ressourcen zu politischen Zielen verbunden. In der nachfolgenden Tabelle 11 wird die liquiditätsmäßige Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben im Finanzplanungszeitraum bei den von der Landesregierung festgelegten Oberzielen ausgewiesen.

Die Ausgaben im Kommunalen Finanzausgleich werden entsprechend der bisherigen Praxis nach sachlogischen Überlegungen auf die jeweiligen Oberziele verteilt. Die Ausgaben der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) sowie des Hochbauhaushalts (Einzelplan 18) werden zusammen mit den Ausgaben des Hessischen Finanzministeriums (Einzelplan 06) unter dem gemeinsamen Oberziel "Finanzen" subsumiert. Zudem ist auch eine Vorsorge für künftige Tarif- und Besoldungsanpassungen in den jeweiligen Oberzielen enthalten. Dies vorangestellt, sind bei den einzelnen Oberzielen folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Steuerungsfunktion des Parlaments Die Ausgaben beim Oberziel "Politische Steuerungsfunktion des Parlaments sicherstellen" verlaufen im Finanzplanungszeitraum in etwa auf gleichem Niveau. In den Werten enthalten sind etwa die zu erwartenden Mehrausgaben im Zusammenhang mit der nächsten Landtagswahl und die nach dem Ende der 19. Wahlperiode voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche auf Altersentschädigung oder Übergangsgeld. Darüber hinaus finden die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 für das Jahr 2018 beschlossenen zusätzlichen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Volksabstimmung über die Verfassungsänderungen ihren Niederschlag.

Steuerung, Koordinierung, Europa Beim Oberziel "Steuerung und Koordinierung der Regierungsarbeit; Europa" gehen die Ausgaben im Jahr 2019, bedingt durch den Wegfall des Förderprodukts Stiftung "Flughafen Frankfurt/Main für die Region", gegenüber dem Vorjahr zurück. Ursächlich für die Ausgabensteigerung 2020 bis 2022 mit einer deutlichen Ausgabenspitze im Jahr 2021 sind Mehrausgaben im Rahmen des Projekts "Zensus 2021" des Statistischen Landesamtes.

Innere Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz Vor allem bedingt durch die Vorsorge für Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie die Schaffung von 330 neuen Stellen im Jahr 2018
und 300 neuen Stellen im Jahr 2019 für den Bereich der hessischen
Polizei steigen die Ausgaben beim Oberziel "Innere Sicherheit,
Brand- und Katastrophenschutz" im Jahr 2019 merklich an. Daneben
tragen auch die Stärkung des Verfassungsschutzes durch zusätzliche
Stellen, die weitere Verbesserung der Auswerte- und Analysefähigkeiten der Polizei, zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie weitere Gelder für die Beschaffung von technischem Gerät bei der Polizei zu dem Aufwuchs bei. Die von der Landesregierung garantierten Mittel zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes werden von ursprünglich 30 Mio. Euro auf 35 Mio.
Euro in 2018 und auf jeweils 40 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 angehoben.

Tabelle 11: Die finanzielle Entwicklung¹ der Oberziele im Finanzplanungszeitraum

		Soll			Planjahre	
		2018	2019	2020	2021	2022
Epl.	Oberziel			in Mio. Euro		
01	Politische Steuerungsfunktion des Parlaments sicherstellen Hessischer Datenschutzbeauf-	55,7	56,1	56	56	56
	tragter	4,5	4,5	5	5	5
02	Steuerung und Koordinierung der Regierungsarbeit; Europa	82,0	77,8	83	118	83
03	Innere Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz	1.295,9	1.341,6	1.352	1.362	1.379
	Moderne Verwaltung und E-Government	845,3	848,6	867	874	881
	Sport	16,4	26,6	25	25	25
04	Bildung und lebenslanges Lernen	3.960,2	4.042,9	4.131	4.153	4.220
05	Justiz	1.161,4	1.165,4	1.175	1.185	1.197
06, 17, 18	Finanzen	12.392,7	13.106,6	11.559	12.274	12.934
07	Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	1.851,1	1.893,1	1.885	1.864	1.861
08	Arbeit, Familie, Gesundheit, Soziales und Integration	2.987,6	3.030,4	3.040	3.008	3.110
09	Umwelt, Klimaschutz, Land- wirtschaft und Verbraucher- schutz sowie Wohnungswesen und Städtebau	758,4	755,5	736	739	743
10	Staatsgerichtshof	0,8	0,8	1	1	1
11	Hessischer Rechnungshof	20,2	20,1	20	21	21
15	Bildung und Wissenschaft	2.752,6	2.718,5	2.731	2.787	2.836
	Kunst und Kultur	280,6	280,1	279	280	283
	Gesamt Oberziele	28.465,4	29.368,6	27.942	28.751	29.633

Abweichungen in der Summe durch Runden

Moderne Verwaltung, E-Government, Sport Die Ausgaben bei diesem Oberziel steigen bis zum Planungsendjahr stetig an. Ursächlich hierfür sind insbesondere zusätzliche Mittel zur Umsetzung der Strategie "Digitales Hessen". Beim Oberziel "Sport" führt die Neuauflage des Sonder-Investitionsprogramms "Sanierung, Modernisierung und (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern" dazu, dass die Ausgabenansätze in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils um rd. 10 Mio. Euro über dem Niveau des Jahres 2018 liegen.

¹ bereinigte Ausgaben (Ausgabensumme ohne Tilgung Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und haushaltstechnische Verrechnungen)

Bildung und lebenslanges Lernen Zur Stärkung des Bildungslandes Hessen wird die 105 %ige Lehrerversorgung generell fortgeführt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Doppelhaushalts 2018/2019 für den Ausbau der Ganztagsangebote ("Pakt für den Nachmittag") in den Schuljahren 2018/2019 jeweils 230 Stellen neu geschaffen und der sukzessive Ausbau der inklusiven Beschulung durch je 60 neue Stellen in den Jahren 2018 und 2019 gefördert. Zur Unterstützung von Lehrkräften bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind darüber hinaus 700 zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte im Jahr 2018 geschaffen worden. Zur Stärkung des Lehramtes Hauptschule und Realschule sollen insgesamt 400 zusätzliche Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Jahren 2018 und 2019 eingestellt werden. Für den Ausgabenverlauf bei diesem Oberziel sind zudem die Vorsorge für künftige Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie jährlich steigende Zuschüsse an die Ersatzschulen verantwortlich.

Justiz

Beim Oberziel "Justiz" sind u.a. die Mehrausgaben aufgrund der mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 neu geschaffenen Stellen berücksichtigt, die zur weiteren Stärkung der inneren Sicherheit für die Staatsanwaltschaft und die ordentlichen Gerichte im Land ausgebracht worden sind. Zudem sind zur Bewältigung der steigenden Aufgaben bei Asylverfahren 30 zusätzliche Stellen (davon 14 Richterstellen) vorgesehen. Mittelaufwüchse ergeben sich darüber hinaus in den Jahren 2018 ff. im Verfahrensbereich, bei den Investitionen in die IT-Ausstattung sowie als Folge der Vorsorge für Tarif- und Besoldungsanpassungen.

Finanzen

Die Ausgaben beim Oberziel "Finanzen" liegen im Jahr 2020 deutlich unter dem Vorjahreswert. Ursächlich hierfür ist der im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbarte Wegfall der Ausgaben für den Länderfinanzausgleich. Ab dem Jahr 2021 steigen die Ausgaben – wie schon im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 – vor allem auf Grund weiter aufwachsender Zahlungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich. Im Finanzplanungszeitraum erhöhen sich zudem die Versorgungsausgaben auf Grund des

strukturellen Mehrbedarfs im Zuge des zu erwartenden Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger. Niederschlag finden daneben auch die mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 beschlossenen Verbesserungen im Personalbereich der Steuerverwaltung – u.a. neue Anwärterstellen, Hebungen und Umwandlungen – sowie die zusätzlichen Mittel ab dem Jahr 2018, um einen verbesserten Systembetrieb der IT-Verfahren in der Steuerverwaltung zu gewährleisten. Zudem werden im Rahmen der "Digitalen Strategie" des Landes der HZD und dem HCC als zentrale Dienstleister der Ressorts zusätzliche Mittel ab dem Jahr 2018 zur Verfügung gestellt.

Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Im Jahr 2022 liegen die Ausgaben beim Oberziel "Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung" – nach einer Ausgabenspitze im Jahr 2019 – in etwa auf dem Niveau des Jahres 2018. Ursächlich für diese Entwicklung sind u.a. die Ausgaben bei den ÖPNV-Regionalisierungsmitteln, die im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr deutlich ansteigen. Auch die Ausgaben für den ÖPNV im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werden im Betrachtungszeitraum auf hohem Niveau fortgeführt. Darüber hinaus werden die Mittel für den Landesstraßenbau im Jahr 2018 von 90 auf 110 Mio. Euro und im Jahr 2019 auf 120 Mio. Euro ausgeweitet und in den Folgejahren auf diesem deutlich erhöhtem Niveau fortgeschrieben. Schließlich werden im Finanzplanungszeitraum die Mittel im Rahmen der Digitalstrategie des Landes Hessen merklich aufgestockt sowie die Ansätze für den Breitbandausbau (insbesondere die Glasfaseranbindung an Schulen) angehoben. Sinkende Ausgaben bei den Planungsleistungen für Straßen ab dem Jahr 2021 sind durch den für diesen Zeitpunkt beschlossenen Übergang der Zuständigkeit für die Bundesautonahnen an die Infrastrukturgesellschaft des Bundes begründet.

Arbeit, Familie, Gesundheit, Soziales und Integration Die erwartete Entwicklung der Ausgaben beim Oberziel "Arbeit, Familie, Gesundheit, Soziales und Integration" wird zum einen durch die sinkenden Ausgaben für Flüchtlinge geprägt. Zudem fallen ab dem Jahr 2019 die Mittel für den Strukturfonds Krankenhäuser im Kommunalen Finanzausgleich weg. Demgegenüber wachsen im Zuge der

zum 01.08.2018 vorgesehenen Freistellung der Erziehungsberechtigten vom Elternbeitrag in einem Umfang von sechs Stunden für alle Kindergartenjahre die besonderen Finanzzuweisungen für Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) deutlich an. Die KFA-Zuweisungen für die Betreuung von Kindern über und unter drei Jahren erhöhen sich ebenfalls. Auch das Sozialbudget ist im Rahmen des Doppelhaushalts 2018/2019 nochmals aufgestockt worden, so dass – unter Einbeziehung der im Einzelplan 04 veranschlagten Sozialpädagogenstellen – ab dem Jahr 2018 rund 100 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 ein Gesamtbudget von 118,5 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung steht. Zudem erhöhen sich im Finanzplanungszeitraum auch die Ausgaben im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für Arbeitsuchende.

Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Wohnungswesen u. Städtebau Der Verlauf beim Oberziel "Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Wohnungswesen und Städtebau" wird insbesondere durch die Entwicklung im Bereich des Städtebaus und beim Sozialen Wohnungsbau geprägt. So steigen die Ausgaben für den Städtebau bis zum Jahr 2020 jährlich deutlich an; eine Folge der hohen Programmvolumina von über 100 Mio. Euro pro Jahr. Im Sozialen Wohnungsbau sinken ab dem Jahr 2019 die Kompensationsmittel des Bundes, die das Land mit eigenen Mitteln an anderer Stelle kompensiert. Das Land stellt somit sicher, dass die Mittel für den Sozialen Wohnungsbau bis zum Jahr 2020 bei jährlich über 300 Mio. Euro bleiben. Zudem werden für die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzplanes im Zeitraum 2018 bis 2022 weitere Mittel zur Verfügung gestellt und der Naturschutz deutlich verstärkt.

Bildung und Wissenschaft Die Ausgaben beim Oberziel "Bildung und Wissenschaft" werden über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg auf hohem Niveau fortgeschrieben. Während hierbei die Zuschüsse an die hessischen Hochschulen bis zum Jahr 2022 stetig ansteigen, gehen die laufenden Ausgaben im Rahmen des Hochschulpakts 2020 ab dem Jahr 2020 zurück. Auf Grund der Abwicklung verschiedener Baumaßnahmen entwickeln sich auch die investiven Zuschüsse für die

Wissenschafts- und Forschungsförderung außerhalb der Hochschulen rückläufig. Dagegen steigen die laufenden Zuschüsse an diese Einrichtungen im Finanzplanungszeitraum leicht an. Die BAföG-Ausgaben werden auf dem Niveau des Jahres 2018 fortgeschrieben. Generell gilt für die Hochschulbudgets 2021 und 2022, dass die Landesregierung die Finanzierungsbeiträge Hessens zu bestehenden Bund-Länder-Programmen zugunsten der Hochschulen auf der Höhe des Jahres 2020 fortsetzt. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Studiennachfrage geht die Landesregierung davon aus, dass der Bund seine Bundesmittel auf Grundlage des Art. 91b GG dauerhaft verstetigen wird.

Kunst und Kultur Die Ausgaben beim Oberziel "Kunst und Kultur" werden im Jahr 2018 gegenüber den Ansätzen des Vorjahres merklich ausgeweitet und verbleiben danach auf diesem Niveau. Für diese Entwicklung spielen u.a. höhere Zuschüsse an die Staatstheater für Bauunterhaltung sowie Mehrausgaben für die Erhaltung des Historischen Erbes und die Stärkung der Filmförderung eine Rolle.

V. Konsolidierter Jahresabschluss des Landes Hessen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk Das Land Hessen verfolgt seit der Eröffnungsbilanzierung auf den 01.01.2009 konsequent den Weg eines transparenten und umfassenden Ausweises seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach kaufmännischen Grundsätzen. Im Juni 2018 hat das Land Hessen mit seinem Geschäftsbericht den Gesamtabschluss zum 31.12.2017 vorgelegt. Im Auftrag des Hessischen Rechnungshofs wurde dieser Abschluss durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Gesamtabschluss zum 31.12.2017 wird erneut mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk als Prüfungsurteil versehen sein.

Der Gesamtabschluss 2017 des Landes Hessen zeigt im Unterschied zum kameralen Rechnungswesen neben der liquiditätsmäßigen Auswirkung auch das kaufmännische Ergebnis des Berichtsjahrs sowie der hieraus resultierenden Veränderungen der Vermögensrechnung (Bilanz).

Tabelle 12: Gesamtabschluss 2017



Angaben in Milo. €

Jahresfehlbetrag zu rd. 75 % Bewertungseffekten geschuldet Der Gesamtabschluss 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 5,0 Mrd. Euro ab. Rund drei Viertel dieses Betrages (3,8 Mrd. Euro) entfallen hierbei auf Bewertungseffekte. Damit trägt das Land u.a. dem Umstand Rechnung, dass sich die Besoldungsund Versorgungssteigerungen sowie die Gesundheitskosten zuletzt dynamischer entwickeln als noch im Rahmen der letztjährigen Bilanzierung unterstellt.

Aufwand übersteigt Ausgaben

Der danach verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro ist im Vergleich zum positiven kameralen Finanzierungssaldo 2017 (+0,5 Mrd. Euro) auch dem Umstand geschuldet, dass im kaufmännischen Rechnungswesen und der Bilanzierung nicht nur auf die Ausgaben abgestellt wird, sondern u.a. auch zusätzlich erdiente Pensionsansprüche erfasst werden, die erst in künftigen Perioden zu Ausgaben führen.

Land trifft Vorsorge Vor den damit verbundenen finanziellen Belastungen künftiger Haushalte verschließt das Land keineswegs die Augen: Mit dem Versor-

gungssicherungsgesetz und den darin vorgesehenen Zuführungen zur Versorgungsrücklage leistet es vielmehr einen aktiven Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen in Folge steigender Pensionszahlungen. Das Engagement des Landes in dieser Frage wurde hierbei zuletzt von der Ratingagentur Standard&Poor's im Rahmen des Ratingberichts 2018 positiv hervorgehoben und hat – neben der erfolgreichen Konsolidierungspolitik – ebenfalls dazu beigetragen, dass das Rating des Landes von "AA" auf "AA+" angehoben wurde.

Vermögen: Negatives Eigenkapital steigt auf rd. 111 Mrd. Euro In der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017 erhöht sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag entsprechend auf nunmehr 110,7 Mrd. Euro. Dem Vermögen des Landes stehen auf der Passivseite Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von 152,4 Mrd. Euro gegenüber. Die Rückstellungen des Landes, die den in abgelaufenen Jahren bereits verursachten und künftig erforderlichen Finanzbedarf beziffern, erreichen zum 31.12.2017 eine Größenordnung von 93,8 Mrd. Euro.

Von besonderem Gewicht sind hierbei die Pensions- und Beihilferückstellungen (84,7 Mrd. Euro) für die Beamten des Landes, deren Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Heranziehung von Individualdaten ermittelt wurde. Hiervon entfallen auf Pensionsverpflichtungen rd. 73,2 Mrd. Euro sowie auf Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger rd. 11,5 Mrd. Euro. Die Verbindlichkeiten des Landes belaufen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 57,9 Mrd. Euro, wobei der Hauptteil auf Kreditschulden (43,2 Mrd. Euro) entfällt.

Liquidität

Die in der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 ausgewiesene Rückführung der Kreditschulden i. H. v. 678,2 Mio. Euro weicht von der kameralen Tilgung von Altschulden für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 200,0 Mio. Euro auf Grund haushaltsrechtlicher Besonderheiten ab: Nach kameralen Grundsätzen werden Kreditmarktschulden bis zum Abschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres (April 2018) gebucht und umfassen nur Kredite der Kernverwaltung ohne Darlehen gegenüber dem Bund. Nach kaufmännischen Grundsätzen werden Kreditaufnahmen hingegen ausschließlich im Jahr des Mittelzuflusses

berücksichtigt. Sie umfassen zudem auch Bundesdarlehen und Kassenkredite.

Doppischer Haushaltsausgleich als Ziel In der Prognose wirkt sich die konsequente Rückführung der Nettokreditaufnahme zunehmend positiv auf das doppische Jahresergebnis
des Landes aus. Nach aktueller Einschätzung ist für 2018 vor allem
aufgrund des Projekts HESSENKASSE und der damit verbundenen
starken Belastung des Hessischen Landeshaushalts zwar nochmals
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. -6 Mrd. Euro zu rechnen.²
Auch ist infolge der in den letzten Jahren insbesondere im Schul- und
Polizeibereich neu geschaffenen Stellen ein weiterer Anstieg der Pensions- und Beihilferückstellungen zu erwarten, der sich belastend auf
das doppische Jahresergebnis auswirken wird. Dennoch dürfte sich
das Jahresergebnis ab 2019 kontinuierlich verbessern, so dass zum
Ende des Finanzplanungszeitraums ein doppischer Haushaltsausgleich in Sicht kommt.

-

² Ohne Sonder- und Zinseffekte aus evtl. Anpassung Diskontierungszins

Übersichten

1.	Eckdaten zur Entwicklung der Landesfinanzen
2.	Einnahmen
3.	Ausgaben
4.	Finanzierungsübersicht
5.	Steuereinnahmen
6.	Neuverschuldung und Schuldenstand
7.	Schuldendienst
8.	Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates)

- 75 -Übersicht 1

Eckdaten zur Entwicklung der Landesfinanzen 2018 bis 2022 - Beträge in Mio. Euro -

Ausgaben / Einnahmen	2018 ⁵⁾	2019 ⁵⁾	2020	2021	2022
Formales Ausgabevolumen	36.479,9	36.385,1	35.821	37.237	37.438
Gesamtausgaben (bereinigt) gem. Abgrenzung Finanzplanungsrat (Veränderung in %)	28.465,4 (+ 3,4)	29.368,6 (+ 3,2)	27.942 (- 4,9)	28.751 (+ 2,9)	29.633 (+ 3,1)
Länderfinanzausgleich (LFA) (Veränderung in %)	2.297,0 (- 12,7)	2.424,0 (+ 5,5)	- (- 100,0)	(+ 0,0)	- (+ 0,0)
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA (Veränderung in %)	26.168,4 (+ 5,1)	26.944,6 (+ 3,0)	27.942 (+ 3,7)	28.751 (+ 2,9)	29.633 (+ 3,1)
KFA-Ausgleichsvolumen ¹⁾ (Veränderung in %)	4.973,2 (+ 8,7)	5.211,0 (+ <i>4,8</i>)	5.628 (+ 8,0)	5.860 (+ 4,1)	6.047 (+ 3,2)
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA und KFA (Veränderung in %)	21.195,2 (+ 4,3)	21.733,6 (+ 2,5)	22.314 (+ 2,7)	22.891 (+ 2,6)	23.585 (+ 3,0)
darunter: Personalausgaben (Veränderung in %) - Personalausgabenquote ²⁾	9.831,8 (+ 6,9) 37,6	10.202,8 (+ 3,8) 37,9	10.603 (+ 3,9) 37,9	10.919 (+ 3,0) 38,0	11.270 (+ 3,2) 38,0
Investitionsausgaben (Veränderung in %) - Investitionsquote ²⁾	2.267,0 (+ 29,6) 8,7	2.209,1 (- 2,6) 8,2	2.262 (+ 2, <i>4</i>) 8,1	2.307 (+ 2,0) 8,0	2.405 (+ 4,3) 8,1
Zinsausgaben (Veränderung in %) - Zins-Ausgaben-Quote ²⁾ - Zins-Steuer-Quote ³⁾	1.011,2 (+ 0,8) 3,9 4,8	1.038,5 (+ 2,7) 3,9 4,8	1.076 (+ 3,6) 3,8 4,6	1.111 (+ 3,3) 3,9 4,5	1.146 (+ 3,1) 3,9 4,5
Gesamteinnahmen (bereinigt) gem. Abgrenzung Finanzplanungsrat (Veränderung in %)	28.571,1 (+ 1,9)	29.445,8 (+ 3,1)	28.210 (- 4,2)	29.026 (+ 2,9)	30.061 (+ 3,6)
darunter: Steuereinnahmen a) vor Länderfinanzausgleich (Veränderung in %) b) nach Länderfinanzausgleich (Veränderung in %) - Steuerdeckungsquote ²⁾⁴⁾ Nettofinanzierungssaldo	23.162,0 (+ 1,9) 20.865,0 (+ 3,8) 79,7 105,7	24.028,0 (+ 3,7) 21.604,0 (+ 3,5) 80,2 77,2	23.496 (- 2,2) 23.496 (+ 8,8) 84,1 267	24.553 (+ 4,5) 24.553 (+ 4,5) 85,4 275	25.551 (+ 4,1) 25.551 (+ 4,1) 86,2 428
Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt - Kreditfinanzierungsquote (%)	-0,2 0,0	-102,5 -0,3	-200 -0,7	-200 -0,7	-200 -0,7

 $^{^{1)}}$ Kommunaler Finanzausgleich einschl. Solidaritätsumlage $^{2)}$ In % der ber. Gesamtausgaben <u>ohne</u> LFA $^{3)}$ In % der Steuereinnahmen nach LFA $^{4)}$ Steuern nach LFA $^{5)}$ Soll

- 76 - Übersicht 2

Einnahmen des Landes Hessen 2018 bis 2022

- in Mio. Euro -

Einnahmeart	2018	2019	2020	2021	2022
Steuern und steuerähnliche Abgaben	23.202,6	24.068,1	23.536	24.593	25.591
dar.: Steuern	23.162,0	24.028,0	23.496	24.553	25.551
Abwasserabgabe	20,8	20,3	21	21	21
Spielbankabgabe	15,0	15,0	15	15	15
Eigene Einnahmen	1.052,2	1.051,6	1.050	1.048	1.046
dar.: Gebühren, Geldbußen etc.	670,1	670,4	670	670	670
Überschuss Sportwette, Lotto u.ä.	88,9	87,9	88	88	88
Verspätungs- und Säumniszuschläge	61,0	61,0	61	61	61
Darlehensrückflüsse	49,1	48,8	49	49	49
Vermögensveräußerung	18,2	18,1	18	18	18
Übertragungseinnahmen <u>dar.:</u> vom Bund für	3.463,3	3.559,2	3.544	3.569	3.637
- Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer und Lkw -Maut	691,1	691,1	691	691	691
- Wohngeld/Grundsicherung im Alter	658,0	687,5	717	747	782
- ÖPNV (Regionalisierungsmittel)	615,1	626,4	638	650	650
- Grundsicherung für Arbeitssuchende	445,0	445,0	450	460	490
- Hochschulpakt 2020	132,6	128,3	123	91	91
- BAFöG	153,7	153,7	154	154	154
- Straßenunterhaltung	76,0	76,0	76	76	76
 Einrichtungen der Leibnizgemeinschaft 	48,5	42,8	47	49	49
Solidaritätsumlage Kommunen	74,0	74,0	74	74	74
Theaterzuweisungen	54,4	56,4	57	57	59
Zinsdienstumlage Konjunkturprogramme	38,0	36,5	35	34	32
Kostenerstattung Kirchensteuererhebung	36,9	39,0	42	45	47
Leistungen Spielbanken	21,0	21,0	21	21	21
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	853,0	766,8	630	476	502
dar.: vom Bund für					
- Kommunalinvestitionsförderungsfonds Bund	140,0	130,0	175	60	60
- Wohnungs- und Städtebau	130,3	102,2	50	45	45
- Gemeindeverkehrsfinanzierung	120,5	120,5	24	24	24
- BAFöG (Darlehen)	105,7	105,7	106	106	106
- Hochschulbau	53,7	40,3	4	-	-
- Kinderbetreuung 2017 - 2020	23,0	23,0	23	-	-
- Kinderbetreuung 2015 - 2018	7,7	-	-	-	-
- Strukturfonds Krankenhäuser	24,8	-	-	-	-
Krankenhausumlage	120,8	130,8	130	128	141
Schuldenaufnahmen	3.940,8	2.935,3	3.785	4.391	3.544
<u>dar.:</u> Kreditmarktmittel	3.940,8	2.935,3	3.785	4.391	3.544
Entnahmen aus Rücklagen	219,5	231,9	133	128	128
Überschüsse aus Vorjahren	-	-	-	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen	3.748,5	3.772,1	3.694	3.691	3.704
Formales Einnahmevolumen	36.479,9	36.385,1	35.821	37.237	37.438
Gesamteinnahmen (bereinigt) 1)	28.571,1	29.445,8	28.210	29.026	30.061

¹⁾ Formales Einnahmevolumen abzgl. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt und besond. Finanzierungsvorgänge. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Ausgaben des Landes Hessen 2018 bis 2022 - in Mio. Euro -

Ausgabeart	2018	2019	2020	2021	2022
Personalausgaben	9.831,8	10.202,8	10.603	10.919	11.270
Sächliche Verwaltungsausgaben	2.042,7	2.034,2	2.048	2.058	2.051
Schuldendienst	4.978,4	4.102,4	5.061	5.702	4.891
dar.: Zinsausgaben	1.011,2	1.038,5	1.076	1.111	1.146
Tilgung von Kreditmarktmitteln	3.941,0	3.037,8	3.985	4.591	3.744
Sonstige Tilgungsausgaben	26,2	26,2	-	-	-
Übertragungsausgaben (ohne LFA und KFA)	6.513.8	6.725,9	6.691	6.755	6.960
dar.: Zuschüsse Hochschulprogrammhaushalte (lfd.)	1.593,8	1.622,1	1.673	1.719	1.767
Wohngeld/Grundsicherung im Alter	696.0	725.0	754	783	819
ÖPNV (Regionalisierungsmittel)	644,8	675,9	668	663	663
Grundsicherung für Arbeitssuchende	445,0	445,0	450	460	490
Zuschüsse an Ersatzschulen	309,0	323,1	340	356	356
Leistungen an Flüchtlinge 1)	286,3	202,9	150	111	111
Kompensation Familienleistungsausgleich	240,0	246,0	255	260	265
Wissenschafts- und Forschungsförderung					
außerhalb der Hochschulen	225,5	226,8	235	253	253
Hochschulpakt 2020	220.1	222.2	213	180	180
BAFöG	153,7	153,7	154	154	154
Kommunaler Schutzschirm	117.0	116.0	115	114	113
Erstattung an LWV für Maßregelvollzug	101,6	103,6	105	106	106
Staatsleistungen an Kirchen u.ä.	84,5	87,6	86	88	88
LOEWE-Fonds	55,0	58,6	53	55	55
Zuschüsse Sondervermögen HESSENKASSE (Ifd.)	-	145,0 4)	145	145	145
Investitionsausgaben (ohne KFA)	1.811.0	1.766.1	1.830	1.879	1.954
dar.: Landesstraßenbau	283,3	285,0	289	275	277
Staatlicher Hochbau	247.0	242.3	244	237	235
Kommunalinvestitionsförderungsfonds Bund	140,0	130,0	175	60	60
BAföG-Darlehen	105,7	105,7	106	106	106
Sozialer Wohnungsbau (einschl. Modernisierung)	97,3	60,3	34	36	36
Wissenschafts- und Forschungsförderung	•	,			
außerhalb der Hochschulen	68,0	50,5	40	30	30
	,	•	• •		
Städtebauförderung	67,5 42.9	84,2 47.5	99 48	91 51	91 51
Zuschüsse Hochschulprogrammhaushalte (inv.) Zuschüsse Sondervermögen HESSENKASSE (inv.)	4∠,9 -	47,5 56,5	48 100	100	100
Länderfinanzausgleich (LFA)	2.297,0	2.424,0	-	-	-
KFA-Ausgleichsvolumen ²⁾ Besondere Finanzierungsausgaben	4.973,2 4.073,4	5.211,0 3.978.7	5.628 3.894	5.860 3.894	6.047 4.061
Describer Finanzierungsausgaben	4.073,4	3.978,7	3.034	3.034	4.061
Formales Ausgabevolumen	36.479,9	36.385,1	35.821	37.237	37.438
Gesamtausgaben (bereinigt) 3)	28.465,4	29.368,6	27.942	28.751	29.633

¹⁾ Einzelplan 08 (Kap. 08 05 Produkt 4)

²⁾ Einschließlich Solidaritätsumlage

 $^{^{3)}}$ Formales Ausgabevolumen abzgl. Schuldentilgung am Kreditmarkt und besond. Finanzierungsvorgänge.

⁴⁾ Wert laut verabschiedeten HessenkassenG; Soll 2019: 200 Mio. Euro.

- 78 - Übersicht 4

Finanzierungsübersicht 2018 bis 2022

- in Mio. Euro -

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben					
Abschluss-Summe	36.479,9	36.385,1	35.821	37.237	37.438
	36.479,9	36.365,1	35.021	31.231	37.430
abzüglich - Schuldentilgung (Kreditmarkt) - Rücklagenzuführung	3.941,0 324,9	3.037,8 206,6	3.985 200	4.591 203	3.744 357
FehlbetragsabdeckungHaushaltstechnische Verrechnungen	3.748,5	3.772,1	3.694	3.691	3.704
Gesamtausgaben (bereinigt)	28.465,4	29.368,6	27.942	28.751	29.633
Einnahmen					
Abschluss-Summe	36.479,9	36.385,1	35.821	37.237	37.438
abzüglich - Bruttokreditaufnahme					
am Kreditmarkt	3.940,8	2.935.3	3.785	4.391	3.544
- Rücklagenentnahme	219,5	231,9	133	128	128
- Überschüsse aus Vorjahren	´-	· -	-	-	-
- Haushaltstechnische Verrechnungen	3.748,5	3.772,1	3.694	3.691	3.704
Gesamteinnahmen (bereinigt)	28.571,1	29.445,8	28.210	29.026	30.061
Finanzierungssaldo	105,7	77,2	267	275	428

Übersicht 5 - 79 -

Steuereinnahmen 2018 bis 2022

- in Mio. Euro -

Steuerart	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlagen	21.051,0	21.869,0	21.132	22.139	23.086
davon: Lohnsteuer Gesamtaufkommen Zerlegungssaldo	20.428,2 -1.647,1	21.550,6 -1.647,1	23.031 -1.647	24.224 -1.647	25.468 -1.647
Landesanteil Veranl. Einkommensteuer	7.982,0	8.459,0	9.088	9.595	10.124
Gesamtaufkommen 1) Landesanteil	<i>4.167,1</i> 1.771,0	4.336,5 1.843,0	4.972 2.113	5.292 2.249	5.586 2.374
Abgeltungsteuer auf sonstige Kapitalerträge Gesamtaufkommen ¹⁾ Landesanteil	2.546,0 1.273,0	2.726,0 1.363,0	2.634 1.317	2.872 1.436	2.966 1.483
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge ²⁾ Gesamtaufkommen	3.254,5	3.238,6	3.175	3.191	3.202
Zerlegungssaldo Landesanteil	-2.272,7 432,0	-2.272,7 425,0	-2.273 397	-2.273 404	-2.273 409
Körperschaftsteuer Gesamtaufkommen ¹⁾ Zerlegungssaldo Landesanteil	3.136,0 500,0 1.818,0	3.372,0 500,0 1.936,0	3.412 500 1.956	3.552 500 2.026	3.662 500 2.081
Steuern vom Umsatz Landesanteil	7.052,0	7.144,0	5.555	5.703	5.875
Gewerbesteuerumlagen Gewerbesteuerumlage erhöhte Gewerbesteuerumlage	277,0 446,0	290,0 409,0	281 425	291 435	300 440
2. Landessteuern	2.111,0	2.159,0	2.364	2.414	2.465
davon: Erbschaftsteuer Grunderwerbsteuer Rennwett- u. Lotteriesteuern Sportwettensteuer Feuerschutzsteuer Biersteuer	518,0 1.391,0 127,0 24,0 30,0 21,0	526,0 1.427,0 129,0 26,0 30,0 21,0	559 1.605 119 33 30 18	571 1.643 119 34 30 17	581 1.681 120 36 30 17
Steuereinnahmen insgesamt (Veränderung in %) abzüglich	23.162,0 (+1,9)	24.028,0 (+3,7)	23.496 (-2,2)	24.553 (+4,5)	25.551 (+4,1)
Länderfinanzausgleich (LFA)	2.297,0	2.424,0	-	-	-
Steuereinnahmen nach LFA (Veränderung in %)	20.865,0 (+3,8)	21.604,0 (+3,5)	23.496 (+8,8)	24.553 (+4,5)	25.551 (+4,1)

 $^{^{1)}}$ Nach Abzug von Erstattungen an das Bundeszentralamt für Steuern. $^{2)}$ Einschl. EU-Quellensteuer

- 80 - Übersicht 6

Neuverschuldung und Schuldenstand 2018 bis 2022

- Beträge in Mio. Euro -

Ве	zeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
A.	Kredite am Kreditmarkt					
	Einnahmen aus Krediten	3.940,8	2.935,3	3.785	4.391	3.544
	Ausgaben zur Schuldentilgung	3.941,0	3.037,8	3.985	4.591	3.744
	3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-0,2	-102,5	-200	-200	-200
	•					
B.	Kredite im öffentlichen Bereich					
	Einnahmen aus Krediten	-	-	-	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung	26,2	26,2	-	-	-
	3. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-26,2	-26,2	-	-	-
C.	Schuldenstand 1)					
	1. Kreditmarktschulden	42.820,4	42.717,9	42.518	42.318	42.118
	2. Schulden beim Bund	295,6	269,4	269	269	269
	3. Schulden insgesamt	43.116,0	42.987,3	42.787	42.587	42.387
D.	Kreditfinanzierungsquote					
	(Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	0,0	-0,3	-0,7	-0,7	-0,7
	in % der bereinigten Gesamtausgaben)					

¹⁾ Stand der Landesschulden insgesamt am Ende des Rechnungsjahres 2017 zuzüglich der jährlichen Nettoneuverschuldung.

Übersicht 7 - 81 -

Schuldendienst 2018 bis 2022

- Beträge in Mio. Euro -

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
1. Zinsausgaben	1.011,2	1.038,5	1.076	1.111	1.146
2. Tilgungsausgaben davon:	3.967,2	3.064,0	3.985	4.591	3.744
* Kreditmarktmittel * Bundesdarlehen	3.941,0 26,2	3.037,8 26,2	3.985 -	4.591 -	3.744 -
3. Schuldendienst insgesamt	4.978,4	4.102,4	5.061	5.702	4.891
4. Nachrichtlich:					
Zins-Ausgaben-Quote 1)	3,9	3,9	3,8	3,9	3,9
Zins-Steuer-Quote 2)	4,8	4,8	4,6	4,5	4,5

 $^{^{1)}}$ Zinsausgaben in % der bereinigten Gesamtausgaben ohne Länderfinanzausgleich. $^{2)}$ Zinsausgaben in % der Steuereinnahmen nach Abzug des Länderfinanzausgleichs.

Einnahmen und Ausgaben 2018 bis 2022 nach Arten

- Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates - (in Mio. Euro)

Position	ı Gruppierungs-Nr.	Einnahmeart	2018	2019	2020	2021	2022
1		Einnahmen der laufenden Rechnung	27.650,8	28.612,1	28.063,3	29.143,6	30.207,1
11		Steuern	23.162,0	24.028,0	23.496,0	24.553,0	25.551,0
1101	011	Lohnsteuer	7.982,0	8.459.0	9.088,0	9.595,0	10.124,0
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	1.771,0	1.843,0	2.113,0	2.249,0	2.374,0
1103	013,014,018	Körperschaftsteuer, Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräuß.erträge u. son. Kapitalertr	3.523,0	3.724,0	3.670,0	3.866,0	3.973,0
1104	015,016	Umsatzsteuern	7.052,0	7.144,0	5.555,0	5.703,0	5.875,0
1105	017	Gewerbesteuerumlage	723,0	699,0	706,0	726,0	740,0
1113	061	Biersteuer	21,0	21,0	18,0	17,0	17,0
1114	052,053,055 - 059,069	sonstige Landessteuern	2.090,0	2.138,0	2.346,0	2.397,0	2.448,0
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	40,6	40,1	40,4	40,4	40,4
13	12	Einnahmen aus wirtschaftl. Tätigkeit	207,0	205,8	203,8	201,8	199,7
14		Zinseinnahmen	1,8	2,0	2,2	2,3	2,3
141		vom öffentlichen Bereich	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1411	152	von Ländern	-	-	-	-	-
1412	153	von Gemeinden/Gv.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1413	157	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
1414	151,154,156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
142	16	von anderen Bereichen	1,7	2,0	2,1	2,2	2,2
15		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)	3.556,6	3.650,2	3.631,9	3.654,4	3.719,7
151		vom öffentlichen Bereich	3.183,3	3.276,8	3.256,7	3.277,6	3.342,9
1511	211,231	vom Bund	2.932,1	2.965,6	3.005,9	3.028,0	3.093,5
1512	212	Länderfinanzausgleich	-	-	-	-	-
1513	232	Sonstige von Ländern	42,6	43,6	43,6	43,6	43,6
1514	213,233	von Gemeinden/Gv.	204,6	263,6	203,2	202,0	201,8
1515	217,237	von Zweckverbänden	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
1517	214,234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
152	112,27,28	von anderen Bereichen	373,3	373,4	375,1	376,8	376,8

Position	Gruppierungs-Nr.	Einnahmeart	2018	2019	2020	2021	2022
16		Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben	52,8	55,1	58,1	60,8	63,2
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	_	_	_	_	_
1611	221	vom Bund	_	_	_	_	_
1612	222	von Ländern	_	_	_	_	_
1613	223 bis 227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	_	_	_	_	_
162	26	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	52,8	55,1	58,1	60,8	63,2
17		Sonstige Einnahmen der Ifd. Rechnung	630,0	630,9	631,0	630,8	630,8
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	524,1	524,4	524,5	524,4	524,4
172	119	sonstige Einnahmen	105,9	106,5	106,5	106,4	106,4
2		Einnahmen der Kapitalrechnung	920,3	833,7	696,4	542,6	569,1
21	131,132	Veräußerung von Sachvermögen	18,2	18,1	18,2	18,2	18,2
22		Vermögensübertragungen	853,0	766,8	629,7	475,8	502,3
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	675,3	591,1	447,8	299,5	312,0
2211	331	vom Bund	387,2	327,9	140,3	108,7	108,7
2212	332	von Ländern	-	-	-	-	-
2213	333	von Gemeinden/Gv.	123,2	133,3	132,5	130,8	143,3
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	-	-	-	-	-
2215	334,337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	164,8	130,0	175,0	60,0	60,0
222	34	Zuschüsse f. Investitionen v. and. Bereichen	177,7	175,7	181,9	176,3	190,3
223	29	sonstige Vermögensübertragungen	-	-	-	-	-
23		Darlehensrückflüsse	49,1	48,8	48,6	48,6	48,6
231		vom öffentlichen Bereich	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
2311	172	von Ländern	-	-	-	-	-
2312	173	von Gemeinden/Gv.	-	-	_	-	-
2313	177	von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2314	171,174,176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
232		von anderen Bereichen	19,1	18,8	18,6	18,6	18,6
2321	141,181,182	von Sonstigen im Inland	19,1	18,8	18,6	18,6	18,6
2322	146,186	vom Ausland	-	-	-	-	-
24	133,134	Veräußerung von Beteiligungen u.ä.	-	-	-	-	-
25		Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich	-	-	-	-	-
251	311	vom Bund	-	-	-	-	-
252	312	von Ländern	-	-	-	-	-
253	313	von Gemeinden/Gv.	-	-	-	-	-
254	314,317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3	37	Globale Mehr-/Mindereinnahmen	-	-	-550,0	-660,0	-715,0
4		Bereinigte Einnahmen (Positionen 1 - 3) (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	28.571,1	29.445,8	28.209,8	29.026,1	30.061,2

Position	Gruppierungs-Nr.	Einnahmeart	2018	2019	2020	2021	2022
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	7.908,8	6.939,3	7.611,7	8.210,5	7.377,3
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	3.940,8	2.935,3	3.785,0	4.391,1	3.544,5
52	35	Entnahmen aus Rücklagen	219,5	231,9	132,6	128,4	128,4
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	-	-	-	-	-
6		Zu- und Absetzungen	3.748,5	3.772,1	3.694,1	3.690,9	3.704,4
64	38	Verrechnungen u.ä.	3.748,5	3.772,1	3.694,1	3.690,9	3.704,4
7		Abschluss-Summe des Haushalts	36.479,9	36.385,1	35.821,4	37.236,6	37.438,4

Position	Gruppierungs-Nr.	Ausgabeart	2018	2019	2020	2021	2022
1		Ausgaben der laufenden Rechnung	26.168,7	27.129,8	25.554,6	26.218,5	26.951,6
11	4	Personalausgaben	9.831,8	10.202,8	10.602,8	10.918,9	11.269,9
12		Laufender Sachaufwand	2.475,4	2.481,6	2.501,4	2.531,0	2.524,0
121	51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.042,7	2.034,2	2.048,2	2.058,4	2.051,5
122	55	Militärische Beschaffungen	-	-	-	-	-
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	45,8	46,2	46,4	46,7	46,7
124	686	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke	386,9	401,2	406,7	425,9	425,9
13		Zinsausgaben	1.011,2	1.038,5	1.075,5	1.111,3	1.146,1
131		an öffentlichen Bereich	3,8	4,4	0,6	0,6	0,6
1311	561	an Bund	3,8	4,3	0,5	0,5	0,5
1312	564	an Sondervermögen	-	-	-	-	-
1313	562,563,567	an sonstigen öffentlichen Bereich	-	0,1	0,1	0,1	0,1
132		an andere Bereiche	1.007,4	1.034,1	1.075,0	1.110,7	1.145,6
1321	573	für Ausgleichsforderungen	-	-	-	-	-
1322	571,575,576	für Kreditmarktmittel	1.007,4	1.034,1	1.075,0	1.110,7	1.145,6
1323	572	an Sozialversicherungsträger	-	-	-	-	-
14		Laufende Zuweisungen u. Zuschüsse	12.693,3	13.250,9	11.224,8	11.508,2	11.863,4
		(ohne Schuldendiensthilfen)					
141		an öffentlichen Bereich	8.558,6	9.063,5	6.987,7	7.222,8	7.445,2
1411	611,631	an Bund	16,0	13,1	28,1	28,1	28,1
1412	612	Länderfinanzausgleich	2.297,0	2.424,0	-	-	-
1413	632	Sonstige an Länder	54,0	57,3	57,2	57,2	57,2
1414	613	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden	3.835,7	3.929,9	4.337,6	4.577,5	4.723,2
1415	633	Sonstige an Gemeinden/Gv.	2.295,7	2.376,4	2.356,9	2.352,2	2.428,8
1416	614,634	an Sondervermögen	-	200,0	145,0	145,0	145,0
1417	617,637	an Zweckverbände	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	56,6	59,1	59,1	59,1	59,1
142		an andere Bereiche	4.134,7	4.187,4	4.237,1	4.285,4	4.418,3
1422	682,683,685	Sonstige an Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen	3.015,1	3.045,2	3.064,5	3.096,5	3.228,8
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	322,6	322,4	322,2	321,4	321,4
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	778,0	801,1	833,3	850,9	851,4
1425	687,688	an Ausland	19,0	18,7	17,0	16,7	16,7

Position	Gruppierungs-Nr.	Ausgabeart	2018	2019	2020	2021	2022
15		Schuldendiensthilfen	157,1	156,0	150,2	149,2	148,2
151		an öffentlichen Bereich	137,0	136,0	135,2	134,2	133,2
1511	622	an Länder	-	-	-	-	-
1512	623	an Gemeinden/Gv.	137,0	136,0	135,2	134,2	133,2
1513	621,624,626,627	an sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
152		an andere Bereiche	20,1	20,0	15,0	15,0	15,0
1521	661,662,664	an Unternehmen u. öffentl. Einrichtungen	5,0	5,0	-	-	-
1522	663	an Sonstige im Inland	15,1	15,0	15,0	15,0	15,0
1523	666	an Ausland	-	-	-	-	-
2		Ausgaben der Kapitalrechnung	2.296,7	2.238,8	2.262,8	2.307,6	2.406,2
21		Sachinvestitionen	649,3	662,4	629,3	606,6	606,2
211	7	Baumaßnahmen	514,5	520,3	522,7	503,0	502,6
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	4,5	3,1	1,8	1,8	1,8
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	130,3	139,0	104,8	101,8	101,8
22		Vermögensübertragungen	1.386,5	1.330,6	1.497,0	1.564,6	1.663,5
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	831,7	891,0	981,5	833,4	835,4
2211	882	an Länder	3,5	3,5	0,5	0,5	0,5
2212	883	an Gemeinden/Gv.	811,8	809,6	849,7	701,6	702,9
2213	887	an Zweckverbände	8,8	13,7	23,6	23,6	24,3
2214	881,884,886	an sonstigen öffentlichen Bereich	7,7	64,2	107,7	107,7	107,7
222	89	Zuschüsse f. Investitionen an and. Bereiche	551,3	436,1	514,5	730,1	827,1
223	69	sonstige Vermögensübertragungen	3,5	3,5	1,0	1,0	1,0
23		Darlehen	174,0	164,0	135,7	135,7	135,7
231		an öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2311	852	an Länder	-	-	-	-	-
2312	853	an Gemeinden/Gv.	-	-	-	-	-
2313	857	an Zweckverbände	-	-	-	-	-
2314	851,854,856	an sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
232		an andere Bereiche	174,0	164,0	135,7	135,7	135,7
2321	861-863,87	an Sonstige im Inland	174,0	164,0	135,7	135,7	135,7
2322	866	an Ausland	-	-	-	-	-
24	83	Erwerb von Beteilungen u. ä.	60,7	55,7	0,7	0,7	0,7
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	26,2	26,2			-
251	581	an Bund	26,2	26,2	-	-	-
252	584	an Sondervermögen	-	-	-	-	-
253	582,583,587	an sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3	97	Globale Mehr-/Minderausgaben	-	-	125,0	225,0	275,0
4		Bereinigte Ausgaben (Positionen 1 - 3) (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	28.465,4	29.368,6	27.942,4	28.751,2	29.632,8

Position	Gruppierungs-Nr.	Ausgabeart	2018	2019	2020	2021	2022
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	8.014,5	7.016,5	7.879,0	8.485,4	7.805,7
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.941,0	3.037,8	3.985,0	4.591,1	3.744,5
511	595	für Kreditmarktmittel	3.941,0	3.037,8	3.985,0	4.591,1	3.744,5
512	593	für Ausgleichsforderungen	-	-	-	-	-
513	592	an Sozialversicherungsträger	-	-	-	-	-
514	591,596	an Sonstige	-	-	-	-	-
52	91	Zuführungen an Rücklagen	324,9	206,6	199,9	203,3	356,8
53	96	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	-	-	-	-	-
6		Zu- und Absetzungen	3.748,5	3.772,1	3.694,1	3.690,9	3.704,4
64	98	Verrechnungen u.ä.	3.748,5	3.772,1	3.694,1	3.690,9	3.704,4
7		Abschluss-Summe des Haushalts	36.479,9	36.385,1	35.821,4	37.236,6	37.438,4

Abweichung durch Runden der Zahlen.